

Stenographischer Bericht

der

achtzehnten Sitzung des Krain. Landtages zu Laibach am 12. April 1864.

Anwesende: Vorsitzender: Freih. v. Codelli, Landeshauptmann in Krain. — Regierungs-Commissär: K. k. Landesrath Dr. Schöppl. — Sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme Sr. fürstbischöflichen Gnaden Dr. Barth. Widmer, dann der Herren Abgeordneten: Anton Graf v. Auersperg, Gustav Graf v. Auersperg, Dr. Bleiweis, Golob, Kosler, Locker, Obresa, v. Strahl, Vilhar und Michael Freih. v. Zois. — Schriftführer: Abg. Mulley.

Tagesordnung: 1. Lesung des Sitzungs-Protokolles vom 11. April. — 2. Begründung des Guttmann'schen Antrages bezüglich einer Landes-Feuerasscuranz. — 3. Antrag des Landes-Ausschusses auf Bewilligung der Anschaffung einiger Wäschartikel und Einrichtungsgegenstände im Civilspitale. — 4. Bericht des Finanz-Ausschusses, die Fructificirung der Grundentlastungs-Fonds-Ueberschüsse betreffend. — 5. Bericht über die hinsichtlich der Zwangsarbeits-Anstalt aufgetragenen Erhebungen. — 6. Bericht des Petitions-Ausschusses über einige Petitionen.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 30 Minuten.

Präsident: Die hohe Versammlung ist beschlußfähig, ich eröffne die Sitzung und erlaube dem Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen. (Schriftführer Derbitsch liest dasselbe; nach der Verlesung.) Nachdem nichts dagegen bemerkt wird, ist das Protokoll als richtig anerkannt.

Durch den Herrn Abg. Koren ist mir eine Petition der Gemeinden des Bezirkes Senofetsch, um eine Subvention aus dem Landesfonde zu Gunsten der Bezirkscaffé und um Erklärung der neuangelegten Straße im Uremer-Thale zu einer Landstraße, übergeben worden. Dieselbe wird dem Petitions-Ausschusse zugewiesen.

Ich ertheile dem Herrn Abg. Guttmann das Wort zur Begründung seines in der 15. Sitzung eingebrachten Antrages.

(Der Antrag lautet:

Hoher Landtag!

Schon seit Jahren ist in allen Theilen des Landes Krain der Wunsch nach einer eigenen Landes-Feuerasscuranz laut geworden, und hat in früheren, zuletzt in der landwirthschaftsgesellschaftlichen General-Versammlung vom 20. November 1861 darin einen lebhaften Ausdruck gefunden, daß er den Beschluß hervorrief:

„Die Gründung einer Landes-Feuerasscuranz mit der Beitrittsverpflichtung für alle Hausbesitzer sei eine Nothwendigkeit, und der hohe Landtag werde um die Erwirkung des dießfälligen Landesgesetzes gebeten.“

Die bekannte Thatsache, daß ein großer Theil von Besitzern hier zu Lande noch bei keiner Asscuranz ver-

sichert ist, die alljährlichen Wahrnehmungen, daß nicht selten ganze Ortschaften im landwirthschaftlichen Haushalte durch verheerende Feuersbrünste auf Jahre zu Grunde gerichtet werden, und dabei Viele noch gänzlich verarmten, endlich die allgemeine Klage, daß von den Privat-Asscuranzen Versicherungsgebühren in einer solchen Höhe gefordert werden, welche zu erschwingen nicht allen Wirthschaftsbesitzern möglich ist, boten das Motiv zu diesem Beschlusse.

Bedenkt man, daß es gar nicht zu zweifeln ist, daß die Besitzer bei dem Bestande einer solchen Landesanstalt vor jedem Feuerschaden gegen die möglichst geringste Asscuranzgebühr gewahrt werden; so muß man es ganz natürlich finden, wenn das Landvolk für ein solches Institut so laut seine Stimme erhebt.

Die Vortheile für die Wirthschaftsbesitzer aus einer solchen Anstalt liegen aber auch auf der Hand.

Wird nämlich eine Landes-Asscuranz mit der allgemeinen Beitrittsverpflichtung gegründet, so wird und muß sich die Dividende für den einzelnen Asscuraten so gering herausstellen, daß sie nicht einmal die Hälfte der jetzt von den Privat-Gesellschaften geforderten Asscuranzgebühren erreichen kann.

Diejenigen, welche dermal schon versichert sind, kämen zu einer leichteren Zahlungsleistung, und jene, welche bisher noch nirgends asscurirt sind, kämen in die Lage, gegen erschwingliche Beitragsleistungen sich auch vor Feuerschäden sicher zu stellen.

Aber nicht allein die Asscuraten, sondern auch das ganze Land käme mit einer solchen Anstalt zu einem augenscheinlichen Vortheile.

Wer weiß es nicht, welche großen Summen nicht an Feuerversicherungs-Gebühren jährlich gezahlt werden? sie dürften sich auf mehr als 100,000 fl. belaufen. Ein schönes Capital, welches für immer aus dem Lande geht und dem Landesverkehr für immer entzogen wird. Dieß geschähe bei dem Bestande einer Landesanstalt nicht, was daher in materieller Beziehung für die Interessen des Landes wohl zu beherzigen sein dürfte.

Auswärtige Privatgesellschaften bereicherten sich, ohne daß irgend etwas dabei je dem Lande zu Guten gekommen wäre. Auch eine Landesanstalt hat aus ihrer Unternehmung Vortheile zu gewärtigen. Ueberschüsse werden sich, und mit denselben die Mittel ergeben, anderen Landeszwecken nützlich und dienlich zu werden.

Eine solche Anstalt besteht bereits seit Jahren in Tirol, und soll in der gedeihlichsten Weise prosperiren. Ein solches Institut ist in Oberösterreich und Steiermark im Werden begriffen, wird auch ganz gewiß noch in anderen Ländern angestrebt werden. Warum sollte dasselbe nicht auch in unserem Lande in's Leben gerufen werden, wenn an dessen wohlthätigem Wirken und seiner materiellen Lebenskraft nicht gezweifelt werden kann?

Betrachtend diesen Gegenstand vom rechtlichen Gesichtspuncte, so dürften im vorliegenden Falle, wo es sich nicht allein um die Erreichung der allgemeinen, sondern auch der Wohlfahrt für jeden Einzelnen handelt, um augenscheinlich öffentliche Rücksichten vorwalten, sich sonach das Einzelne dem Allgemeinen unterordnen soll, — Rücksichten nicht vom maßgebenden Einflusse sein.

Diejenigen, welche bei einer Asscuranz schon versichert sind, werden zu einer billigeren Anstalt um so freudiger übertreten, den Nichtasscurirten wird aber die Gelegenheit geboten, gegen erschwingliche Mitwirkung zur Anstalt sich vor nicht zu ertragendem Schaden zu bewahren, wozu vielleicht gar kein Zwang nothwendig sein wird. Indessen, wer fragt einen Steuerpflichtigen, ob er den auf sein Haus und Hof für Spitals-, Zwangsarbeitshaus-, Schul- oder sonstige Landes- oder Gemeindef Zwecke aufgetheilten Betrag zahlen wolle oder nicht? — Niemand. Er muß seine Tangente zahlen, gleichviel, ob er aus der betreffenden Anstalt einen Vortheil oder Nutzen zieht oder nicht. Um wie viel weniger könnten in dem angeregten Falle Rechts scrupel einer allgemeinen Zahlungsverbindlichkeit entgegengesetzt werden, wo es keinem Zweifel unterliegt, daß die angestrebte Maßnahme dem Lande und der Bevölkerung entschiedene Vortheile verbürgt und auch ganz gewiß bringen wird.

Nach den letzten Conscriptions-Resultaten betrug die Zahl der sämmtlichen Häuser in Krain 80572; von deren Besitzern sollen zwei Drittel asscurirt, ein Drittel nicht asscurirt sein. Es wäre sonach die überwiegende Majorität, welche die in Antrag gebrachte Anstalt gewiß mit großem Danke begrüßen würde.

Der Fond würde aus den Gebühren der Versicherten sich von selbst bilden, und auf diesem Wege auch weiterhin ausreichend erhalten werden können. Sollte im ersten Augenblicke des Beginns eine Verlegenheit eintreten, so könnte derselben durch einen Vorschuß aus anderweitigen Landesmitteln abgeholfen werden.

Der Gründung einer Landes-Asscuranz steht sonach kein Anstand im Wege, und nachdem die Nützlichkeith und Möglichkeit einer solchen Anstalt am Tage liegt, stellen wir den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen: Die Nothwendigkeit einer Landes-Feuerasscuranz mit der allgemeinen Beitrittsverpflichtung werde principiell anerkannt.

Der Landes-Ausschuß habe das dießfällige Operat auszuarbeiten und in der nächsten Landtags-Session zum Vortrage zu bringen.“

Laibach am 27. März 1864.

Gutmann m/p., Svetec m/p., Dechant Toman m/p.,
Johann Kapelle m/p., Ignaz Klemenčič m/p.,
Kosman m/p., Dr. Joh. Skedl m/p., Jos. Sagorč m/p.,
M. Koren m/p., Kromer m/p., Deschmann m/p.,
Dr. Necher m/p., Ambrosch m/p.“)

Abg. Guttmann: Der Antrag, den ich zu begründen habe, lautet dahin: „Der hohe Landtag wolle beschließen: Die Nothwendigkeit einer Landes-Feuerasscuranz mit der allgemeinen Beitrittsverpflichtung werde principiell anerkannt.“

Der Landesauschuß habe das dießfällige Operat auszuarbeiten und in der nächsten Landtags-Session zum Vortrage zu bringen.“

Wer von uns, meine Herren! wird sich nicht auf die herzergreifende Schilderung des großen Brandunglücks in Obločič, — welche wir in einer der letzten Sitzungen durch den Herrn Abg. v. Strahl vernahmen — erinnern, und über dieses große Unglück nicht noch tief ergriffen sein.

Wir hörten, das ganze Dorf sei eingäschert worden, 28 Besitzer haben ihr ganzes Hab und Gut verloren, sie mußten zum Bettelstabe greifen, um für sich und die Ihrigen wenigstens eine momentane Hilfe sich zu verschaffen.

Vor wenigen Tagen traf ein gleiches Unglück die Bewohner von Domschale und Huda zum Theile.

Sieben Besitzer sind einem gleich traurigen Geschicke verfallen.

Nicht in diesen beiden Orten, nicht im Orte Obločič ist Einer asscurirt, daher sie die ganze Wucht ihres Geschickes ertragen mußten.

Wer könnte nun widersprechen, daß bei so großen Unglücks-Ereignissen der wirthschaftliche Haushalt, wenn nicht gänzlich zu Grunde gerichtet, so doch gewiß auf Jahre zurückgesetzt wird. Wer könnte widersprechen, daß, wenn sich solche Unglücksfälle häufig und in verschiedenen Theilen des Landes ereignen, sie nicht indirect zum Verderben der Landeswohlfahrt führen müssen?

Sa, könnte man sagen, wären sie asscurirt, so hätte sie dieses Unglück nicht getroffen, und sie wären wenigstens zum Theile schadlos gehalten worden. Das ist allerdings richtig.

Ich will nicht widersprechen, daß es nicht Viele unter den Nichtasscurirten gibt, welche eine Indolenz, vielleicht auch eine Abneigung, vielleicht gar Halsstörigkeit gegen die Asscuranz haben. Allein! es sind aber doch Viele noch darunter, welche sich asscuriren wollten, wenn ihnen die Gebühren zu erschwingen möglich wären.

Meine Herren! 32 bis 42 kr. von 100 fl. werden Asscuranz-Gebühren gefordert, das ist ein Betrag, der wohl nur dem minderen Theile von denjenigen, die ich zuletzt besprochen habe, zu erschwingen möglich ist.

Erklärlich wird es daher, daß sich schon seit Jahren und Jahren Stimmen nach einer allgemeinen Landes-Asscuranz erhoben, weil man die Hoffnung hegt, daß eine Anstalt, welche nicht auf Speculationen gerichtet ist, gewiß in dieser Beziehung die mindesten Gebühren veranschlagen und allen Besitzern die Möglichkeit, sich mit ihrem Besitze zu asscuriren, herbeiführen würde. Die Rückwirkungen, welche so große Calamitäten herbeiführten, waren schon in so hohem Grade eingetreten, daß sie der Aufmerksamkeit der Landwirthschafts-Gesellschaft von Krain nicht entgehen konnten.

Sie war die erste, welche auf Mittel sann, wie und auf welche Weise man am leichtesten solchen Unglücksfällen entgegen kommen könnte.

Sie war die erste, welche diesem Gegenstande ihr besonderes Augenmerk schenkte, und diese wichtige Angelegenheit zweimal zum Gegenstande einer sehr reiflichen Erwägung in ihren Versammlungen machte.

Das Erstmal war es im Jahre 1852.

In dieser General-Versammlung, welche unter den Auspicien Seiner kais. Hoheit des Herrn Erzherzogs Johann stattfand, wurde dieser Gegenstand lebhaft besprochen. Dr. Bleiweis trug mit gewohnter Beredsamkeit und Wärme den Gegenstand zu Herzen der Versammlung, und einstimmig erntete er den Beschluß: „es möge eine Landes-Asscuranz mit der Verpflichtung für alle Hausbesitzer geschaffen werden, denn nur dann sei es möglich, einen Ausweg zu finden, diesen Landesunglücksfällen für immer ein Ende zu setzen.“

Leider blieb dieser Beschluß ohne Erfolg.

Nichtsdestoweniger hat es die Landwirthschafts-Gesellschaft noch immer fort und fort für ihren Beruf gefühlt, jede Gelegenheit zu ergreifen, um endlich doch ein solches Institut zu schaffen, welches offenbar mit großen Vortheilen für die Landesbevölkerung verbunden wäre. Diesen Anlaß bot die zweite General-Versammlung, und zwar am 22. November 1861.

Auch hier war der Gegenstand lebhaft besprochen, nach allen Richtungen erörtert, und auch hier erfreute er sich eines mit dem ersten gleichlautenden Beschlusses:

„Die Versammlung erkenne die Nothwendigkeit einer solchen Landes-Asscuranz mit allgemeiner Verpflichtung für alle Hausbesitzer an, und es werde der hohe Landtag gebeten, ein dießbezügliches Gesetz zu erwirken.“

Ueber eine Zweite des Central-Ausschusses habe ich nun diesen Gegenstand vorzutragen, und nachdem ich bei der Landwirthschaftsgesellschaft dieses Project vertrat, mich auch den Gründen dieser Versammlung angeschlossen habe, so werden mir die Herren gestatten, wenn ich Ihnen jene Gründe vorführe, welche die Versammlung in dieser Beziehung zu ihren Beschlüssen geführt hat. Sie lauten: (liest)

„Vom landwirthschaftlichen Standpuncte sei es durch vielfältige Erfahrungen bestätigt, daß ein nicht asscurirter Grundbesitzer in Fällen einer Feuersbrunst, wenn nicht gänzlich zu Grunde gerichtet, doch auf jahrelang in seinem Wirthschaftsbetriebe so sehr zurückgesetzt werde, daß er sich nur sehr schwer zu erholen vermag. Trifft das Unglück mehrere Besitzer oder ganze Dorfschaften, so ist das Unglück oft von so unberechenbaren Folgen, daß sich deren Tragweite kaum ermessen läßt.“

Vom volkwirthschaftlichen Standpuncte soll und muß solchen Eventualitäten vorgebeugt werden, nicht allein, weil es Pflicht der betreffenden Organe ist, für die materielle Wohlfahrt des Landes und seiner Bewohner zu sorgen, sondern weil es zugleich auch ihre Pflicht ist, möglichen oder voraussichtlichen Landes- und Orts-Calamitäten direct oder indirect entgegen zu wirken.

Wären alle Hausbesitzer bezüglich der Feuerschäden versichert, so träte keine der vorgebacht nachtheiligen Folgen ein.

Der Wirthschaftsbetrieb wäre nur für eine Zeit unterbrochen, und käme bald in sein altes Geleise zurück; die moralischen Nachwehen solcher Unglücksfälle würden ausbleiben, und der Bettel von Ort zu Ort, und Sammlungen für die Verunglückten, auf welche sich Letztere ohnehin zumeist zu verlassen pflegen, würden aufhören.

Es kann geradezu behauptet werden, daß eben die Anhoffungen und Anwartschaften auf diese Sammelgelder

und auf die materiellen Unterstützungen von Seite der Nachbarschaften, dann die leichtsinnigen Vertröstungen, daß man von einem solchen Unglück nicht getroffen werden könne, die hauptsächlichsten Ursachen einer nicht allgemeinen Asscuranz-Betheiligung sind.

Das Land Krain zählt gegen 80.500 Häuser, davon mag die Hälfte vielleicht versichert sein. Es gäbe daher die Hälfte solch' sorgloser Besitzer, die auf die Möglichkeiten eines Unglücksfalles und auf dessen verderbliche Eventualität nicht ernstlich denken wollen.

Wenn es sich um Förderung und um die Erreichung allgemeiner Landesinteressen, und damit um die Wohlfahrt eines jeden Einzelnen handelt, können folgerichtig die Maßnahmen, mit welchen dieß erreicht werden soll, auch nicht anders, als allgemein verpflichtend sein; es können daher nirgends Ausnahmen eintreten, ebensowenig sich dagegen vom rechtlichen Standpuncte etwas erheben lassen, insbesondere nicht, wenn man auf den humanitätlichen Zweck reflectirt, der mit der gedachten Maßnahme ganz sicher mit erreicht werden muß.

Zahlt ja jeder steuerpflichtige Besitzer ohne Ausnahme seinen Beitrag zum Spitals- und Arbeitshausfonde, steuert ja Jedermann in seiner Gemeinde auch zur Erhaltung der Gemeindegeldanstalten pflichtmäßig bei, gleichviel, ob Jemand aus der Gemeinde sich in der Anstalt befindet, oder von der Anstalt einen Gebrauch macht oder nicht; um wie viel mehr sollte nicht in dem angeregten Falle eine allgemeine Zahlungsverbindlichkeit eintreten können, wenn es am Tage liegt, daß auf dem angedeuteten Wege nicht allein die Wohlfahrt eines jeden Einzelnen, somit des ganzen Landes angestrebt, sondern auch unausbleiblichen Ruinirungen und Verarmungen des Besitzstandes vorgebeugt werden will, und sicher auch vorgebeugt werden wird.

Im Lande bestehen mehrere Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, das Land wirkt mit, daß sie dabei ihre gute Rechnung finden.

Bei einer allgemeinen Versicherungsverpflichtung zu einer eigenen Landes-Asscuranz-Anstalt ist nicht allein deren Bestand mit allem Grunde voranzuzusetzen, sondern auch mit Gewißheit anzunehmen, daß die Versicherten dabei eine bei weitem billigere Rechnung finden werden, als sie solche bei jeder anderen Asscuranz-Anstalt gefunden hätten.

Würde der Landes-Asscuranzfond Ersparnisse erübrigen, so würde der Versicherungsbetrag sich immer geringer herausstellen, auf diesem Wege aber auch möglich werden, den Gemeinden Beiträge zur Anschaffung der leider überall gänzlich mangelnden Löschgeräthschaften zu leisten.

Alles dieß wären Vortheile, welche dem ganzen Lande, somit auch jedem Einzelnen zu Gute kämen, und bei keiner anderen Versicherungsanstalt zu erreichen wären.“

Ich glaube, die Begründung des Antrages wegen Errichtung einer Landes-Feuerasscuranz ist wohl so schlagend, daß ich zur desto stärkeren Begründung nur Weniges anführen könnte.

Gewiß ist es, meine Herren, daß, sobald wir nicht ein solches Institut schaffen, es bei dem nämlichen bleibt, wie es bisher war. Wir werden solche Fälle, wie wir sie leztthin beklagten, immer zu beklagen haben, und die Landeswohlfahrt würde mehr oder minder immer bedroht bleiben.

Eine solche Anstalt besteht schon in einem Lande.

Ich setze als bekannt voraus, daß Tirol schon über 12 Jahre eine solche Anstalt besitzt. Sie gedeiht dort recht gut, wenigstens in den Blättern heißt es, daß sie gegenwärtig nur noch einer Verbesserung bedarf, und diese im Landtage demnächst erfolgen soll.

In Oberösterreich wird eine solche Anstalt auch angestrebt; in Steiermark ebenfalls.

Es müssen daher auch dort jene Gründe vorwalten, wie sie hier die Landwirthschafts-Gesellschaft dafür aufgefunden hat, und die Einführung einer solchen Anstalt als nothwendig herauszustellen geeignet sind.

Daß in dem Falle, wenn alle Hausbesitzer sich an dieser Anstalt betheiligen sollen, es gar keinem Zweifel unterliegen kann, daß die Dividende der Asscuranzgebühren bei weitem geringer ausfallen muß, als es die dermalige ist, die von den Privatgesellschaften gefordert wird, ist, glaube ich, eine Sache, über die sich nicht zweifeln läßt; denn die Landesanstalt würde nicht auf Speculationen hinarbeiten, würde auf keinen Gewinn absehen, und sich nur mit dem begnügen, was allenfalls ihre Bedürfnisse erfordern würden.

Ein Anstoß könnte vielleicht der sein, daß man die Hausbesitzer dazu denn doch nicht verpflichten könnte. Es hat darüber die Landwirthschafts-Gesellschaft auch ihre Gründe vorgeführt, doch glaube ich dieser Begründung noch etwas mehreres beifügen zu sollen.

Ich glaube, die Frage, die sich so eben in Begründung befindet, ist eine politische Frage.

Politische Fragen sind nicht Rechtsfragen, und so können sie nicht immer nach den Grundsätzen des formellen Rechtes erwogen und entschieden werden.

Meine Herren! wie viel derlei Fragen, welche tief in das Leben des Landes und der Gemeinden eingegriffen haben, wurden nicht schon vorläufig dahin entschieden, daß man sich über die Formen des Rechtes hinwegsetzte.

Ich frage, wer hat die Grundherren gefragt, ob sie sich mit der Ablösung zufrieden finden? Wer hat die Unterthanen gefragt, ob sie ihre Schuldigkeiten ablösen wollen? — Niemand! — Die Staatsklugheit gebot es, und in Folge dessen wurde der Beschluß gefaßt und die Angelegenheit ausgeführt.

Wer fragte zum Beispiele einen Inassen von Feistritz, oder von Kronau, oder von Tschernembl, ob er für die Spital-, Oberrealschul-, Ackerbauschul- und so viele andere Zwecke Beitrag leisten will?

Man fragt nicht, man muß es thun, weil es Staats-, Landes- oder Gemeindegewinne erheischen.

Gehen wir in die Gemeinden. Wie viele Umlagen u. s. w. erfolgen nicht, sei es für Bezirks- oder Gemeindegewinne; man fragt Niemanden, man muß beisteuern und hat keine Berufung dagegen.

Bei dieser Gelegenheit muß ich einen Fall vorführen, der sich mir vor Kurzem ergeben hat.

Es fragte mich Jemand vom Lande: Wird denn doch die Landesasscuranz je zu Stande kommen?

Ich bemerkte ihm darauf, es komme darauf an, ob sie beschlossen werde oder nicht.

Er gab mir darauf folgende Antwort: Sehr sonderbar, so viele Umlagen für diese und jene Zwecke lastet man uns auf, wir müssen sie zahlen, es fragt uns Niemand. Hier aber, wo doch die überwiegende Mehrheit sich selbst eine Umlage auflegen wollte, werden vielleicht große Schwierigkeiten gemacht.

Meine Herren! diese Antwort und Bemerkung ist nicht ganz unrichtig.

Gewiß ist es und es werden die Landwirthschafts-Gesellschaft und die im hohen Hause aus der Classe der bäuerlichen Bevölkerung befindlichen Abgeordneten, welche mit der Letztern immer in Berührung kommen, bestätigen, daß die Errichtung der Landes-Feuerasscuranz kein Phantasiegebilde, sondern ein Wunsch der Bevölkerung ist, und wenn dem so ist, so glaube ich, daß ich mit vollem Rechte für die Sache eingetreten bin, daher ich nur beklagen würde,

wenn mein Antrag, der ohnehin nichts präjudicirt, nicht angenommen werden würde, welcher dahin lautet:

„Es werde principiell die Nothwendigkeit ausgesprochen, im Weitern aber der Landes-Ausschuß angewiesen, für die nächste Session eine Vorlage vorzubereiten.“

Ich empfehle Ihnen daher diesen Antrag zur Annahme. (Bravo, gut!)

Präsident: Nach §. 18 der Geschäftsordnung für den Landtag des Herzogthums Krain beschließt der Landtag über derlei gehörig unterstützte und begründete Anträge ohne Debatte, ob der Antrag einem schon bestehenden, oder einem neu zu wählenden Ausschusse zu verweisen sei.

Ich ersuche jene Herren, welche gewillt sind, daß dieser Antrag an einen Ausschuß überwiesen werde, sich zu erheben. (Geschicht.) Wird an einen Ausschuß überwiesen. Es handelt sich noch um die Frage, ob an einen schon bestehenden oder neu zu bildenden? Ich erbitte mir diesfalls einen Antrag.

Abg. G u t t m a n: Ich glaube, Herr Präsident wollten die Güte haben, meinen Antrag vorläufig zur Abstimmung zu bringen, womit ich auf den Landesauschuß aus dem Grunde hinwies, weil schon in einigen Tagen die Sitzungen geschlossen werden sollen. Ein anderer Ausschuß würde dieser Aufgabe nicht nachkommen können, während der Landesauschuß doch Zeit hätte, in dieser Beziehung für die nächste Session Vorschläge vorzubereiten.

Abg. Dr. S u p p a n: Ich bitte um das Wort! Wenn über diesen Umstand hier dennoch debattirt werden soll, so muß ich bemerken, daß meiner Ansicht nach der Landesauschuß über den Gegenstand der Frage nichts verfügen kann, so lange nicht über das Princip abgeprochen ist. Ueber das Princip glaube ich, könnte das hohe Haus vielleicht auch noch in dieser Session Beschluß fassen, und dann würde erst der Landesauschuß in der Lage sein, seine Vorschläge vorzubereiten.

So lange das nicht der Fall ist, kann der Landesauschuß unmöglich etwas thun.

Präsident: Ich muß mich nach dem Paragraph 39 G. D. halten.

Landeshauptmanns-Stellvertreter v. W u r z b a c h: Ich glaube, daß das allerdings dem Landesauschusse zugewiesen werden könnte, indem es sich hier nur um Vorberathung und Berichterstattung über den Antrag selbst handelt. Allein ich halte das nicht für opportun, wenn dieser Antrag dem Landesauschusse zugewiesen würde, weil, angenommen, er würde ablehnend seinen Bericht erstatten, er dem Verdachte ausgesetzt wäre, als wenn er einer Arbeit ausweichen wollte. Er ist bei dieser Sache quasi interessirt. Ich glaube daher mit gutem Grunde den Antrag zu stellen: „Das hohe Haus wolle beschließen, zur Vorberathung und Berichterstattung an den Landtag über den Antrag bezüglich einer Landes-Feuerasscuranz sei ein Ausschuß aus dem ganzen Hause, bestehend aus 5 Mitgliedern, zu wählen.“ Ich bitte, diesen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche den soeben vernommenen Antrag des Herrn Abg. v. Wurzbach unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist unterstützt und ich bringe denselben sogleich zur Abstimmung.

Abg. D e s c h m a n n: Ich bitte, Herr Präsident. Ich würde mir doch erlauben, einen Zusatzantrag zu diesem Antrag zu stellen.

Da nemlich dieser Antrag in Rücksicht auf die voraussichtlich nur kurze Dauer des Landtages ein sehr dringlicher ist, so würde ich in Berücksichtigung des §. 21 der Geschäftsordnung den Zusatz stellen, daß dieser Ausschuß binnen der kürzesten Frist, und zwar noch in der Dauer

dieser Landtagsession uns dießfalls einen Bericht zu erstatten habe und allenfalls mit Umgehung der gewöhnlichen Förmlichkeiten, daß nemlich dießfalls der Bericht eigens vervielfältigt und den Mitgliedern zugetheilt würde. Das wäre mein Zusatzantrag.

Ich glaube, der Herr Antragsteller wird mit demselben einverstanden sein.

Landeshauptmanns-Stellvertreter v. Wurzbach: Ich bin ganz einverstanden mit diesem Zusatzantrage.

Präsident: Es geht somit der Antrag nur dahin, daß ein aus dem Hause gewählter Ausschuß von fünf Mitgliedern zur Berichterstattung angewiesen werde, der seinen Bericht binnen kürzester Zeit noch im Laufe dieser Session dem h. Hause vorzulegen habe.

Ich bringe diesen Antrag zur Abstimmung. Seine Herren, welche mit demselben einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Ich bitte nunmehr zur Wahl zu schreiten. (Nach Abgabe der Stimmzettel.) Das Ergebnis der Wahl werde ich nach beendetem Scrutinium, welches jetzt vorgenommen wird, bekannt geben.

Wir kommen zum dritten Gegenstand der heutigen Tagesordnung, respective zum Antrage des Landesauschusses auf Bewilligung der Anschaffung einiger Wäschartikel und Einrichtungsgegenstände im Civilspitale. Herr Ausschußrath Dr. Suppan hat das Wort.

Berichterstatter Dr. Suppan: (liest) „In der vierten Sitzung der verflossenen Landtagsession wurde die Aufsetzung eines zweiten Stockwerkes auf den nördlichen Flügel des Civilspitals-Gebäudes beschlossen, wodurch Raum für 71 Betten gewonnen wurde.

Dieser Neubau bedarf selbstverständlich der inneren Einrichtung, und es müssen die 71 Betten mit dem vollständigen dazu gehörigen Inventare beigelegt werden.

Betreffs dieser Beischaffungen hat der h. Landtag in der 40. Sitzung der vorigen Session den Beschluß dahin gefaßt, daß darüber eine genaue Erhebung zu pflegen, die Kostenüberschläge zu entwerfen seien, und daß die Execution der unaufschiebbaren Beischaffungen dem Landes-Ausschusse gegen Rechnungslegung aufgetragen werde.

Dem gemäß legte die Wohlthätigkeits-Anstalten-Direction den auf den Tisch des h. Hauses niedergelegten Kostenüberschlag vor, wornach die Beischaffung der dort verzeichneten benötigten Gegenstände einen Aufwand von 6325 fl. 14 kr. und mit Hinzurechnung der Näharbeit pr. 423 „ 43 „ von 6748 fl. 57 kr. erfordert.

Von diesen Gegenständen hat der Landesauschuß die Beischaffung der im Ausweise A verzeichneten Wäschartikel mit dem veranschlagten Aufwande pr. 3763 fl. 92 kr. veranlaßt, welche im Accordwege von dem hiesigen Handlungshause J. C. Mayer um den Betrag pr. 3600 fl. — fr. beigelegt wurden.

Das betreffende Accordprotocoll nebst dem Befundsprotocoll über die gehörige Ablieferung der Artikel in bedingener Quantität und Qualität erliegen am Tische des hohen Hauses.

Der Grund, warum der Landesauschuß in Betreff der Beischaffung dieser Wäschartikel von dem ihm mit ob-erwähntem hohen Landtagsbeschlusse eingeräumten Rechte Gebrauch machte, lag darin, weil sich die Ordens-Oberin mit anerkennenswerther Bereitwilligkeit zur unentgeltlichen Besorgung der Näharbeit anheischig machte, wodurch für den Landesfond der Betrag pr. 423 fl. 43 kr. in Ersparung kam.

Zur Besorgung dieser Näharbeit durch die Ordens-schwester, denen auch die Verrichtung anderer Geschäfte obliegt, war jedoch ein längerer Zeitraum erforderlich, und selbe hätte nicht stattfinden können, wenn die Beischaffung erst kurz vor dem Gebrauche der Wäschartikel erfolgt wäre.

Unterm 4. Jänner d. J. hat die Wohlthätigkeits-Anstalten-Direction die Anzeige erstattet, daß der Krankenandrang auf die chirurgische Abtheilung sich derart gesteigert habe, daß nicht ein Bett mehr leer stehe, obwohl man auch schon Kranke auf den Boden zu betten genöthiget war, und sie beantragte deßhalb ein Zimmer des Neubaus mit Kranken zu belegen, und die nöthigen Einrichtungsstücke dafür anzuschaffen.

Da die Beischaffung ohnedieß unvermeidlich war, und in Berücksichtigung dieses begründeten Antrages, hat der Landesauschuß die Beischaffung der im Ausweise sub B verzeichneten Einrichtungsgegenstände nach dem Kostenüberschlage mit dem Aufwande pr. 502 fl. 90 kr. genehmiget, über die Durchführung jedoch noch keinen Bericht erhalten.

Es erübrigt demnach noch die Beischaffung der im Ausweise sub C aufgeführten Gegenstände mit dem nach dem Kostenüberschlage auf 2057 fl. 32 kr. sich entziffernden Aufwande.

Die Nothwendigkeit der Einrichtung bedarf keiner Nachweisung, und daß unter den anzuschaffenden Gegenständen keine überflüssigen sich befinden, zeigt der Einblick in das Verzeichniß.

Der Landes-Ausschuß stellt demnach den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

- a) die Anschaffung der im Ausweise A verzeichneten Wäschartikel für die Betten des Neubaus im Civilspitale mit dem accordirten Kaufspreise pr. 3600 fl., so wie
- b) die Anschaffung der im Ausweise B verzeichneten Einrichtungsgegenstände mit dem veranschlagten Kostenaufwande pr. 502 fl. 90 kr. werde zur Kenntniß genommen;
- c) die Anschaffung der weiters erforderlichen, im Ausweise C verzeichneten Einrichtungsstücke und sonstigen Requiriten mit dem veranschlagten Kostenaufwande pr. 2057 fl. 32 kr. werde genehmiget;
- d) der Landesauschuß habe über diese Anschaffungen seinerzeit die documentirte Rechnung zu legen.“

(Die nicht verlesenen Beilagen des Berichtes lauten:)

Kosten - Ueberschlag

über die

aus Anlaß des Spitals - Erweiterungsbaues beizustellenden Wäschartikel,
Einrichtungsstücke, Service und sonstigen Gegenstände.

Post - Nr.	Benennung der Gegenstände	Angeblicher Kosten- Betrag		Anmerkung
		fl.	fr.	
1	Zu 1 Stück feine Leintücher werden 7 Ellen $\frac{3}{4}$ breite Leinwand, Muster Nr. 1, erfordert, für 71 Betten Belag 426 Stück oder 2982 Ellen à 40 fr.	1192	80	
2	Zu 1 Stück grobe Leintücher, $\frac{3}{4}$ breite Leinwand, Muster Nr. 2, 6 Ellen, daher 213 Stücke oder 1278 Ellen à 34 fr.	434	52	
3	Zu 1 Stück Kopfpöfster - Ueberzügen von Muster Nr. 1, 213 Stück erforderlich, 426 Ellen à 40 fr.	170	40	
4	Zu 1 Stück Servietten $\frac{7}{8}$ breiten Tischzeug 1 Elle, mit- hin zu 213 Stück 213 Ellen à 50 fr., Muster Nr. 3	106	50	
5	Zu 1 Stück Handtücher $\frac{2}{3}$ Elle breiten Tischzeug, Muster Nr. 4, erforderlich 1 $\frac{1}{2}$ Elle, zu 225 Stück 337 $\frac{1}{2}$ Elle	135	—	
6	Zu 1 Stück Mannshemde vom Muster Nr. 1, 4 Ellen, zu 81 Stück 324 Ellen à 40 fr.	129	60	
7	Zu 1 Stück Weibshemde, vom Muster Nr. 1, 4 Ellen, sohin für 132 Stück oder 528 Ellen à 40 fr.	211	20	
8	Zu 1 Stück Mannsgattien werden erfordert 3 Ellen $\frac{3}{4}$ breiter Leinwand, Muster Nr. 3, auf 81 Stück 243 Ellen à 36 fr.	87	48	
9	Zu 1 Stück Weibsunterrocke sammt Leibchen oder Mieder, $\frac{3}{4}$ breite Leinwand à 4 Ellen, auf 132 Stück erfor- derlich, 528 Ellen à 34 fr.	179	52	
10	Zu 1 Stück Mannschlafrock, Muster Nr. 4, von $\frac{7}{8}$ breiten, blau- und weißgestreiften Kanafas à 8 Ellen à 40 fr., sohin zu 30 Stück 240 Ellen	96	—	
	Fürtrag	2743	2	

Post-Nr.	Benennung der Gegenstände	Angeblicher Kosten- Betrag		Anmerkung
		fl.	fr.	
	Uebertrag	2743	2	
11	Zu 1 Stück Mannschlafrock werden erforderlich 8 Ellen Unterfutter-Leinwand vom Muster Nr. 5, $\frac{7}{8}$ breit, sohin auf 30 Stück 240 Ellen à 20 fr.	48	—	
12	Zu 1 Stück Weiberschlafrocke werden 8 Ellen $\frac{7}{8}$ breiten Kanasaß, Muster Nr. 4, erfordert, sohin zu 48 Stück 384 Ellen à 40 fr.	153	60	
13	Zu 1 Stück Weiberschlafrocke an Futterleinwand, wie ad Post 11, sohin zu 48 Stück 384 Ellen à 20 fr.	76	80	
14	Zu 1 Stück Matratzen-Ueberzug von $\frac{7}{8}$ breiten, blau- und weißgestreiften Bettzwillich, Muster Nr. 6, werden 9 Ellen erfordert, sohin auf 71 Stücke 639 Ellen à 50 fr.	319	50	
15	Zu 1 Stück Matratzen-Polster werden vom Bettzwillich, Muster Nr. 6, 2 Ellen verwendet, daher auf 71 Stück 142 Ellen à 50 fr.	71	—	
16	Zu 1 Stück Strohsack werden 8 Ellen $\frac{3}{4}$ breiten Zwillich verwendet, Muster Nr. 7, sohin 78 Stück 624 Ellen à 20 fr.	124	80	
17	Zu 1 Stück Strohsack-Polster vom obigen Muster $1\frac{1}{2}$ Elle Trillich, sohin zu 78 Stück 117 Ellen à 20 fr.	23	40	
18	142 Stück blaue Schnupftüchel ordinärer Sorte à 30 fr.	42	60	
19	Zu 1 Stück große Fatschen werden von dem Muster Nr. 3 $\frac{1}{2}$ Elle erfordert, mithin für 60 Stück 110 Ellen à 8 fr.	16	80	
20	Bandeln hiezu 90 Ellen à 2 fr.	1	80	
21	Zu 1 Stück schmale Fatschen werden 2 Ellen erfordert, sohin für 60 Stück 120 Ellen à 4 fr.	4	80	
22	Bandeln hiezu à $1\frac{1}{2}$ Elle, sohin 90 Ellen à 2 fr.	1	80	
23	Zu 1 Stück große Windeln wird vom Muster Nr. 1 $\frac{3}{4}$ breiter Leinwand 1 Elle erfordert, mithin zu 120 Stück 120 Ellen à 40 fr.	48	—	
24	Zu 1 Stück kleine Windeln wird $\frac{1}{3}$ Elle Leinwand Nr. 1, sohin zu 120 Stück 40 Ellen erfordert à 40 fr.	16	—	
25	Zu 1 Stück Kinderleintuch von der Leinwand Nr. 1 wird $1\frac{1}{2}$ Elle erfordert, daher für 120 Stück 180 Ellen à 40 fr.	72	—	
	Summa	3763	92	

A n s w e i s B.

über die

für Ein Zimmer des Neubaus angeschafften Einrichtungs-Gegenstände.

Post-Nr.	Benennung der Gegenstände	Angeblicher Kosten- Betrag		Anmerkung
		fl.	fr.	
1	15 Stück eiserne Bettcavaleten à 6 fl.	90	—	
2	15 Nachtkastel aus weichem Holze mit eichenfladrigem Anstrich à 3 fl.	45	—	
3	15 Spucktrügel à 30 fr.	4	50	
4	Ein großer Tisch von weichem Holz mit 2 Stellagen, in der Mitte zur Wäscheaufbewahrung mit zwei Thürflügeln an beiden Seitenenden, mit einer Schublade, eichenfladrig angestrichen, alle Fächer mit Verschluss	20	—	
5	4 Stück Fenster-Roletten à 2 fl. 10 fr.	8	40	
6	2 Duzend Messer und Gabel à 3 fl.	6	—	
7	2 Duzend zinnerne Eßlöffel à 2 fl.	4	—	
8	15 Stück Trinkbecher aus Steingut à 10 fr.	1	50	
9	15 Suppenschalen à 10 fr.	1	50	
10	15 Teller à 8 fr.	1	20	
11	Rosshaar für 15 Stück Matratzen à 22 Pfd., zum Preise pr. 47 fr.	155	10	
12	22 Pfd. für 15 Stück Matratzenpolster à 4 Pfd.	28	20	
13	15 Stück Sommerkochen à 3 fl. 50 fr.	52	50	
14	15 Stück Winterkochen à 4 fl.	60	—	
15	10 Stück schwarze Unterlagkochen à 2 fl. 50 fr.	25	—	
	Summe	502	90	

A u s w e i s C.

über die

für den Neubau im Civil-Spitale noch anzuschaffenden Einrichtungs-
Gegenstände und sonstigen Requisiten.

Mahl der Stücke	Bezeichnung des Gegenstandes	Kosten-Betrag	
		fl.	fr.
a) Einrichtungsstücke:			
56	Bettstätten à 6 fl.	336	—
56	Nachtkastel à 3 fl.	168	—
56	Spucktrügel à 30 fr.	16	80
3	große Tische mit 2 Stellagen und Schubladen, alle Fächer mit Verschuß à 20 fl.	60	—
14	Sessel aus Nußholz, massiv, à 2 fl. 20 fr.	30	80
20	Kinderriegen à 3 fl.	60	—
2	glockenartige Glaslampen zur Beleuchtung der Gänge à 3 fl.	6	—
26	gewöhnliche Koletten à 2 fl. 10 fr.	54	60
b) Service:			
48	Eßbestecke mit Messer und Gabel à 25 fr.	12	—
48	zimmerne Eßlöffel pr. Duzend à 2 fl.	8	—
56	Trinkbecher aus Steingut à 10 fr.	5	60
56	Suppenschalen aus Steingut à 10 fr.	5	60
55	Teller à 8 fr.	4	40
3	Lavoir's aus Steingut à 80 fr.	2	40
4	Halbmaßflaschen à 30 fr.	1	20
2	Nachtgeschirre à 30 fr.	—	60
c) Bettzeug:			
56	Matraken (Roßhaar hiezu) à 22 Pfd. pr. 47 fr.	579	4
56	Matrakenpolster (Roßhaar dazu) à 4 Pfd. pr. 47 fr.	105	28
56	Sommerfogen à 3 fl. 20 fr.	196	—
56	Winterfogen à 4 fl.	224	—
40	Unterlagfogen à 2 fl. 50 fr.	100	—
20	Kopfbedeckungen aus grünem Tull à 35 fr.	7	—
20	Kinderdecken à 2 fl. 50 fr.	50	—
20	Kindersleibensackel à 1 fl. 20 fr.	24	—
Zusammen		2057	32

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte über die soeben vernommenen Anträge.

Abg. Brolich: Ich bitte um das Wort.

Präsident: Herr Abg. Brolich hat das Wort.

Abg. Brolich: Ich habe bei Gelegenheit der Debatte über den Rechenschaftsbericht schon einige Bedenken gegen die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der für die Erweiterung des Civillspitals und dessen Einrichtung gemachten so bedeutenden Auslagen ausgesprochen. Ich habe damals gesagt, daß die Anschaffung der in diesem Berichte berührten Einrichtungsstücke nicht Sache der Landesvertretung sei, sondern für den Fall der Nothwendigkeit Sache der Ordensschwestern. Damals sagte man mir: Dieses gehöre nicht zur Sache. Ich ließ mich verabschieden, und stimmte mit Vergnügen für den Dank, welchen das h. Haus für die Thätigkeit des Landes-Ausschusses ausgesprochen hat. Ich anerkenne auch heute noch, daß das hohe Haus dem Landesauschusse für seine Thätigkeit zu Dank verpflichtet ist; ich anerkenne auch, daß ihm das volle Vertrauen des Hauses gebühre. Daß ich heute diese Voraussetzungen, über die der Landes-Ausschuß verfügt hat, einer vielleicht etwas harten Kritik unterziehe, liegt der Grund lediglich darin, daß ich dem hohen Hause das Recht gewahrt wissen will, auch demjenigen Ausschusse, zu dem es das höchste Vertrauen hat, doch im vorkommenden Falle zu sagen, daß allenfalls eine Verfügung, eine Herausgabe nicht im Interesse des Landes, nicht in seiner Obliegenheit gelegen ist, und auf diesem Standpunkte befinde ich mich heute. Ich bleibe nämlich bei meiner damals ausgesprochenen Ansicht, daß die Anschaffung dieser Wäschartikel nicht eine Obliegenheit des Landes sei. In dieser Beziehung muß ich mich auf den mit dem Orden der barmherzigen Schwestern von Seite der Regierung am 26. October 1855 geschlossenen Vertrag beziehen, ich werde die wesentlichen Bestimmungen dieses Antrages vorlesen, und bitte das hohe Haus, diesem Vertrage seine Aufmerksamkeit zu schenken, denn dann wird es beurtheilen können, ob meine Ansicht die richtige sei oder nicht. Dießfalls spricht sich der §. 6 des bezüglichen Vertrages folgendermaßen aus: „Der Orden verbindet sich nicht nur den fundus instructus auf Grundlage des aufgenommenen Inventars (§. 2), in welchem die Gegenstände nach ihrer Anzahl, Beschaffenheit und Werthanschläge genau bezeichnet sind, im guten und brauchbaren Zustande zu erhalten, und die durch die gewöhnliche Benützung oder auf eine andere Art unbrauchbar gewordenen, oder wie immer abhanden gekommenen Inventarialstücke sogleich zu ergänzen, sondern auch überdieß dafür Sorge zu tragen, daß ein für den jeweiligen Krankenstand erforderlicher Vorrath an Requiriten jeglicher Art in Bereitschaft gehalten und verwendet werde.“

Ich schließe nun aus den letzten Worten, daß ein für den jeweiligen Krankenstand erforderlicher Vorrath an Einrichtung jeglicher Art in Bereitschaft gehalten und verwendet werde, daß der Orden für den Fall, als nach seiner Ansicht, allenfalls nach Vermehrung der Kranken, ein vermehrter Vorrath erforderlich sei, auch die Pflicht habe, einen solchen Vorrath in Bereitschaft zu halten, welcher den Bedürfnissen entspricht. Diese Ansicht finde ich dadurch gerechtfertigt, daß bei dem Vertrage nicht eine einzige Bestimmung darüber vorkommt, daß die Landes-Regierung im Namen des Landes sich verpflichtet hätte, für den Fall eines höheren Krankenstandes auch einen größeren Vorrath an diesen Artikeln beizustellen. Es ist im Gegentheile eine weitere Bestimmung des Vertrages, welche dahin schließen läßt, daß im Falle, als es nothwendig sein sollte, einen größeren Vorrath zu haben, der Orden

denselben zu besorgen habe, denn diese Bestimmung enthält der §. 16, wo es sich um die Rückübergabe der erhaltenen Inventarial-Gegenstände handelt, und im letzten Absätze lautet dieser Paragraph so: „Ebenso ist der Orden verpflichtet, den inventarisch übernommenen fundus instructus in der nämlichen Anzahl und in gleicher Beschaffenheit und Eigenschaft zurückzustellen. Das Fehlende ist er nach dem Inventarial-Schätzungswerthe im Gelde oder in natura zu ersetzen, und überhaupt jede Differenz an dem Werthanschläge des Inventars auszugleichen schuldig, wo hingegen ihm aber auch für die mehr vorhandenen Requiriten, wenn dieselben zum weiteren Gebrauche für die Anstalten als geeignet befunden werden sollten, ein auf die obige Art zu ermittelnder billiger Ablösungsbetrag geleistet werden wird.“

Es ist also die Vorsicht getroffen, daß der Orden im Falle der Noth die Vorräthe vermehre; damit aber der Orden nicht in dieser Beziehung beschädigt werde, hat sich die Landes-Regierung im Namen des Landes auch verpflichtet, derartige Anschaffungen, welche im Interesse des Spitals geschehen, auch seiner Zeit abzulösen; denn sonst würde ich diesen Beisatz für ganz überflüssig halten. Aus Vergnügen wird der Orden den Vorrath nicht vermehren. Nun ich finde die Sache wenigstens nicht gar so klar, daß der Orden eine solche Verpflichtung nicht habe. Die Verpflichtung läßt sich indirect für den Orden ableiten, für die Landes-Vertretung durchaus nicht; es ist keine einzige Bestimmung, welche für die Landesvertretung eine Verpflichtung in dieser Beziehung enthält.

Ich gehe in dieser Richtung auf den Stand der Kranken, welcher nämlich am Tage der Uebergabe der Verpflegung an die Ordensschwestern sich ergeben hat. Damals, im Jahre 1855, war der Krankenstand im Spitale folgender: Männer an der medicinischen Abtheilung 575, Weiber in der medicinischen Abtheilung 384, in der chirurgischen Männer 331, in der chirurgischen Weiber 238 und in der Gebäranstalt 202; sohin im Jahre 1855, 1768 Kranke. Das Jahr 1855 war also dasjenige Jahr, welches für den Vorrath nach meiner Meinung am maßgebendsten war, denn am 26. October 1855 ist die Wohlthätigkeitsanstalt in die Hände der Ordensschwestern gekommen. Ich verfolge nun die Anzahl der Kranken in späteren Jahren. Ich habe mehrere Jahre zu bezeichnen, ich nehme z. B. das Jahr 1858, wo die Gesamtzahl nur 1499 betragen hat, während im Jahre 1855 dieselbe 1768 betrug; dann gehe ich zum Jahre 1862 über, denn die Jahre 1862 und 1863 dürften die maßgebendsten sein für die Verfügungen des Landes-Ausschusses. Nehme ich das Jahr 1863, so finde ich in demselben Jahre den Gesamtkrankenstand nur mit 1627, folglich um 147 Kranke weniger, als im Jahre 1855, wo die Ordensschwestern die Verpflegung übernommen haben. Man könnte zwar sagen, daß im Jahre 1863 schon die Aufnahme beschränkter war, weil man die Bauten vorhatte; da will ich das Jahr 1862 mit dem Krankenstande bekannt geben. Im Jahre 1862 war ein Gesamtkrankenstand von 1695 Köpfen, sohin noch immer viel geringer, als im Jahre 1855. Woher dann also das Bedürfniß dieser Anschaffung plötzlich gekommen ist, das kann ich nicht recht begreifen. Im Berichte ist auch die Begründung darin enthalten, daß die Zubauten geschehen sind, und daß mehrere Zimmer gewonnen wurden, und es sich von selbst versteht, daß mehrere Zimmer auch mehrere Einrichtungsstücke erfordern. Ja, meine Herren, im Jahre 1855, wo der größte Krankenstand war, waren alle diese Vorräthe bereits vorhanden, und die Erweiterung des Spitals ist auch hauptsächlich aus dem Grunde

geschehen, weil die Zimmer überfüllt waren. Aus Rücksicht für die schnellere Herstellung der Gesundheit müßte man die Erweiterung anstreben, und hat sie auch vollzogen. Nun wenn in einem Zimmer 50 Kranke sind, und den Anforderungen der ärztlichen Wissenschaft eine Hälfte darin zu viel ist, so übertrage man dann die zweite Hälfte in ein anderes Zimmer; deswegen aber, weil man die eine Hälfte in ein anderes Zimmer gebracht hat, wird es doch nicht nothwendig sein, für diese Hälfte auch Einrichtungsstücke neu herzustellen, weil sie bereits vorhanden sind. Ich will zugeben, daß die Krankenanzahl auch vergrößert wird; allein der Vorrath des Spitals ist ein sehr bedeutender, es sind im Spitale, ich will mich nicht ins Breite einlassen, allein es befinden sich de facto über 2800 Leintücher im Spitale, theilen Sie diese 2800 Leintücher in die Anzahl der Kranken; ich setze voraus, 1600 Kranke, die ich durchschnittlich annehme, würden sich auf einen Zeitraum von 6 Wochen dergestalt vertheilen, daß jeder Kranke ungefähr 6 bis 7 Wochen, andere viel längere, andere wieder viel kürzere Zeit, im Spitale verbleiben, und daß ein Durchschnitt von Kranken mit 180 bis 200 auf dieselbe Zeit angenommen wurde, oder daß selbst 230 bis 240 genommen werden könnten; allein auch für diese Zahl ist nach meiner Meinung der Vorrath ein ganz genügender. Wir dürfen ja in dieser Beziehung wohl nicht gar zu galant erscheinen gegen die Kranken, die ja doch nicht aus den besten Classen sind, wir müssen nur das Nothwendige beistellen, was für ihre Verhältnisse, für die Herstellung der Gesundheit nothwendig ist.

Und bei allen dem weiß ich auch nicht, daß der Orden irgend welche Anforderungen an den Landes-Ausschuß gestellt habe, daß deswegen, weil die Erweiterung des Spitals stattgefunden habe, auch eine Vermehrung der Einrichtungsstücke, eine Vermehrung der Wäsche nothwendig sei. Die Regie ist in den Händen der Ordensschwestern, und ihnen nur liegt es vor Allem ob für den Fall, als dieselben Ansprüche an das Land zu stellen hätten, sich zu melden, ihre Ansprüche zu begründen und ich glaube, wenn nun die Ordensschwestern mit einem solchen Antrage gekommen wären, daß der Ausschuß, wenn er denselben nicht ganz a priori schon begründet angesehen hätte, wohl die Bewilligung nicht früher ertheilt hätte, bis er den Landtag zu Rathe gezogen, und die Bewilligung eingeholt hätte; und gerade in dieser Frage will ich meine Ansicht dahin ausgesprochen haben, daß, wenn das Land nicht unbedingt verpflichtet sei, eine Anschaffung beizustellen, so wäre dem Ausschusse doch wenigstens Pflicht gewesen zu prüfen, ob die Bedingung so ganz die richtige sei. Allein das ist nicht geschehen, man ist in die Vorausgabung gegangen, man wird vielleicht sagen: Das versteht sich ohnehin, daß bei der Erweiterung der Zimmer die Anschaffung hätte geschehen sollen. Ich, meine Herren, verstehe nichts von selbst; wo es sich um Zahlungen handelt, da glaube ich, daß das der delicateste Punct für den Ausschuß sein soll. Vielleicht würde man mir bemerken: Man wird doch Ordensschwestern, welche in Verfolgung ihrer religiösen Gelübde der Menschlichkeit (Oho!) sich opfern wollen, nicht auch zu Auslagen verpflichten wollen im Interesse des Landes, denn ihr Zweck ist ein ganz anderer, und man muß denselben die Erfüllung ihrer heiligen Pflicht auch erleichtern. Meine Herren, volle Achtung in dieser Richtung, aber nur dorten, wo es sich um materielle Interessen des Landes handelt, geht vor aller Achtung die Pflicht, und nun will ich Sie darauf aufmerksam machen, daß der Vertrag mit den Ordensschwestern auch eine zweite Seite hat, d. i. auch die ma-

terielle Seite. Der ganze Vertrag kann auch lucrativ sein. Was ich im Ganzen von den Wohlthätigkeitsanstalten, und selbst von den Strafanstalten, welche in die Hände der Ordensschwestern übergeben worden sind, gelesen und gehört habe, so habe ich immer gefunden, daß man von diesen Verträgen sagt, daß die Ordensschwestern ein sehr gutes Geschäft dabei machen. Ich will auch zugeben, daß gerade die gute Wirthschaft, daß gerade die Ordensregeln, welche die Schwestern zur besondern Sparsamkeit und Mäßigkeit verpflichten, einen Hauptfactor dieses guten Resultates bilden, allein immerhin bleibt es wahr, daß sie dabei von ihrem Eigenen nichts zusetzen, sondern recht gut bestehen, und würde man vielleicht ihre Rechnungen zur Einsicht nehmen, so dürfte man am Ende des Jahres eine kleine Summe als Ueberschuß finden; allein ich gehe darüber hinaus.

Ich nehme nur an, daß im Durchschnitte 1600 Kranke, jeder ungefähr 6 bis 7 Wochen, im Spitale zubringen würden; für jeden Kranken müssen nach dem Vertrage 49 Kreuzer des Tages für die Verpflegung bezahlt werden. 49 Kreuzer des Tages für 1600 Kranke, im Durchschnitte von 6 bis 7 Wochen berechnet, gibt schon einen Kostenbetrag von 35000 Gulden. Die Einnahme von 35000 fl. ist nicht zu verachten, ich glaube, daß man von dieser Einnahme einige Procente wenigstens Nutzen haben kann. Ich gönne den Nutzen Jedermann, der ihn verdient, und insbesondere den Ordensschwestern, gegen welche nicht ein einziger Laut des Unwillens, oder ein einziger Laut gegen die Art und Weise der Verpflegung vorgekommen ist, wofür sie eine Anerkennung zu verdienen scheinen, und wenn es sich heute darum handeln würde, den Dank dafür zu votiren, daß sie sich der Menschlichkeit opfern, daß sie die Kranken unseres Landes auf eine so würdige Weise verpflegen, ich wäre der Erste, der dafür stimmen würde; allein so weit will ich mich nicht herbeilassen, daß ich ihnen auch materielle Opfer bringen würde, denn hier ist das Interesse des Landes vor Allem.

Ich werde vielleicht durch diese Andeutungen das h. Haus nicht überzeugt haben, (Auf: Ganz richtig!) daß die Vorausgabung oder Anschaffung dieser Wäschartikel die Sache der Ordensschwestern sei; wenigstens will ich die Begründung des Berichtes in so weit noch erörtern, daß dieselbe wenigstens auf die Anerkennung der Dringlichkeit der Anschaffung keinen Anspruch habe. Dringlich nach meiner Meinung war diese Anschaffung ganz gewiß nicht, denn, meine Herren, ich habe ziffermäßig früher nachgewiesen, wie groß der Krankenstand zur Zeit der Uebernahme seitens der Ordensschwestern war; er belief sich auf 1768, und war der höchste seit der Zeit, und größer als im Jahre 1862, in diesem, jenem vorausgegangenen Jahre, wo die Bauten begonnen haben, waren nur 1691, und im Jahre 1863 nur 1627. Deshalb glaube ich, daß das Bedürfniß, einen größeren Vorrath an Wäschartikeln zu haben, durchaus sich nicht gezeigt hat. Wenn man im Jahre 1855, in dem die Regie den Ordensschwestern die Anstalten übergeben, nicht den geringsten Anstand gefunden hat, wenn also zu einer Zeit, als die größte Krankenzahl vorhanden war, die Wäschartikel und andere Einrichtungsstücke hinreichten, und das Bedürfniß, diese nachzuschaffen und die Vorräthe zu vermehren, nicht vorhanden war, so glaube ich, daß dieses Bedürfniß auch im Jahre 1863 nicht vorhanden gewesen ist, weil damals der Krankenstand ein geringerer gewesen, und den vorausgegangenen Krankenstand nicht erreicht hat, wo die Schwestern dieses Spital übernommen haben. Wie also die Dringlichkeit von Seite des Ausschusses be-

geschlossen werden konnte, dieses kann ich bei den dargestellten Verhältnissen nicht recht begreifen. Ich will jedoch mit meinem Vortrage nichts anders bezwecken, als, wie ich bereits gesagt habe, daß der Ausschuß, zu dem wir unser Vertrauen wiederholt zu erkennen gegeben haben, wenigstens die Meinung des h. Hauses, oder wenigstens einzelner Mitglieder vernehme, daß er auch Verfügungen erlassen hat, die nicht im Interesse des Landes gelegen sind. Ich nehme an, wir hätten mit den Vorräthen gewiß noch 10 Jahre auskommen können, und gehen Sie auf den Betrag über, der für den neuangeschafften Vorrath gezahlt wird; für Wäsche bei 3600 fl. und für einige andere Artikel 502 fl., das ist über 4000 fl.; nun diese zu 5 % tragen jährlich 250 fl., sohin in 10 Jahren eine hübsche Summe.

Man würde vielleicht sagen, was nützt jetzt reden, nachdem die Sache bereits geschehen ist, und die Verausgabung auch geschehen müßte. Ich werde gegen die Verausgabung nicht protestiren; allein, meine Herren, wenn wir von diesem Grundsatz ausgingen, daß wir Alles, was bereits definitiv beschlossen ist, geradezu ohne irgend welche Prüfung gestatten, so könnten sich Präcedenzfälle bilden, welche für das Land höchst bedenklich wären. Ich nehme nur an, es würde auf einmal anerkannt, der Bau einer neuen Irrenanstalt sei ein dringendes Bedürfnis, der Landtag wäre nicht versammelt, der Ausschuß glaubte sich genöthiget, diesem Bedürfnisse Rechnung zu tragen. Es würde der Bau, ohne dem Landtage die Voranschläge zur Prüfung vorzulegen, vorgenommen. Der Ausschuß hat sich ohnehin in dieser Beziehung um Rathschläge beim hiesigen ärztlichen Vereine gewendet, und man würde z. B. die Rathschläge des ärztlichen Vereines als maßgebend betrachten, das sind Sachverständige, die Abgeordneten im Landtage verstehen die Sache so nicht; allein ich will ihnen nur einige wenige Andeutungen von den Ansichten des ärztlichen Vereines mittheilen. Der ärztliche Verein beabsichtigt und hat projectirt, eine Irrenanstalt zu gründen für 160 Irre, gegenwärtig sind, glaube ich, nur 29 darin, welchen Grund der Verein findet, daß in so kurzer Zeit so viele irrsinnig in Krain werden sollten, das weiß ich nicht. (Heiterkeit.) Nähere Umstände darüber sind mir nicht bekannt. Der ärztliche Verein will eine Bau-Area von 16 Joch für die Irrenanstalt acquiriren, will in der Irren-Anstalt eine eigene Oeconomie haben, will an der Irrenanstalt 7 Gärten herstellen, ein gemauertes Schwimm-Bassin, eine Dampf-Wäschmaschine, einen Gasometer, eigene Apotheke; die Besoldungen allein sollen 12000 fl. des Jahres betragen; nehmen wir nun an, es würde ein solches Project acceptirt werden; ich frage nun das hohe Haus, ob es dem Interesse des Landes entspräche, ob man nicht die Interessen des Landes geradezu verkennen würde? Ich will den Ausschuß durchaus nicht beschuldigen, daß er einen solchen Antrag acceptiren würde, aber ich sage nur, ein Präcedenzfall könnte geschaffen werden, daß auch andere Auslagen, ohne daß sie der Landtag früher geprüft und genehmiget hat, gemacht werden. Solchen Auslagen, meine Herren, wollte ich damals entgegen treten, als ich sagte: „Der Landes-Ausschuß ist an den §. 7 für die Geschäftsthätigkeit des Landes-Ausschusses gebunden.“ Damals hat man mir freilich gesagt: Der Landes-Ausschuß anerkenne ja die Wichtigkeit dieses Paragraphes, man müsse aber doch bemerken, daß dieser Paragraph buchstäblich wirklich nicht zugehalten werden könne. Nehmen wir nun, es entstehe eine Epidemie, der Kostenbetrag für die Epidemie könne nicht in voraus ausgemittelt werden, oder im Falle des Krieges, die Vor-

spannskosten können nun nicht zuverlässig präliminirt werden, so gebe ich es zu; aber ich hoffe zu Gott, daß uns die Vorsehung vor solchen Calamitäten bewahren werde; würde es aber kommen, würde in den Rathschlüssen der Vorsehung es anders beschlossen, so würde es Niemanden in diesem Hause einfallen, den Ausschuß dafür verantwortlich zu machen.

Meine Ansicht war also nicht diese, für unvorhergesehene Fälle den Ausschuß in seinem Wirkungskreise in irgend einer Beziehung zu beirren, sondern nur, daß er sich nicht in Auslagen einlasse, welche nach meiner Meinung dadurch nicht gerechtfertiget wären, daß man sagt, der Ausschuß habe sie für dringend gehalten. Würde wirklich die Dringlichkeit nachgewiesen, so wird der Landtag in seinem Vertrauen auf die Thätigkeit und auf die besonders hervorzuhebende Rechtschaffenheit des Ausschusses und seine Umsicht ganz gewiß auch demselben zustimmen. Ich werde in dieser Beziehung keinen Antrag stellen, weil ich durchaus nicht der Ansicht bin, daß man einen Vertrag, den der Ausschuß geschlossen hat, annulliren soll; diese Ansicht theile ich nicht. Es soll bei dem Vertrage bleiben, und meine Absicht war nur die, dem Ausschusse ins Gedächtnis zu rufen, daß die Mitglieder des Landtages wenigstens berechtigt sind, auch Verfügungen des Landes-Ausschusses näher zu besprechen und einer Kritik zu unterziehen, wenn diese Kritik auch dem Landes-Ausschusse nicht gerade genehm sein würde.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so hat der Herr Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. Suppan: Es ist dem Landes-Ausschusse wohl niemals beigefallen, den Mitgliedern des hohen Hauses das Recht zu bestreiten, seine Verfügungen zu kritisiren und zu besprechen.

Was den vorliegenden Fall anbelangt, so will ich mich gar nicht darauf berufen, daß der Landesauschuß schon in Folge des Beschlusses des hohen Hauses in der letzten Session zu dieser Beischaffung ermächtigt war, und glaube, daß er nichts anderes gethan, als jene Beschlüsse ausgeführt hat.

Abgesehen davon hätte ich gewünscht, daß sich der Herr Vorredner bei der Beurtheilung der Frage, ob der Landesauschuß zu dieser Beischaffung verpflichtet sei oder nicht, wenn er sich bei dieser Beurtheilung auf seinen Standpunct als Richter gestellt, und sich den Fall vor Augen gehalten hätte, wie er das Urtheil schöpfen würde, wenn der Landesauschuß den Orden der barmherzigen Schwestern auf eine Beischaffung dieser nothwendigen Einrichtungsstücke sammt Betten für den Neubau belangt haben würde, und ich glaube, daß er so wenig, wie irgend ein anderer Richter, den Orden hiezu auf Grund des Vertrages und auf Grund der vom Herrn Vorredner vorgelesenen Paragraphe desselben dazu verhalten haben würde. Das Vertrags-Object ist eben durch den Neubau ein anderes, ein erweitertes geworden und auf diesen Neubau hat sich jener Vertrag nicht erstreckt, und hinsichtlich desselben haben die Ordensschwestern auch keine Verpflichtung übernommen.

Der §. 6, welchen der Herr Vorredner vorgelesen hat, geht nun dahin, daß der Orden den übernommenen fundus instructus auf Grund des Inventars im guten Zustande zu erhalten habe, und wenn er dann weiters sagt, daß er auch die für den jeweiligen Krankenstand erforderlichen Vorräthe an Requisitionen jeder Art beizustellen habe, so kann dieß offenbar, und nach den gewöhnlichen Auslegungsregeln bei Verträgen lediglich dahin verstanden oder auf jenen Krankenstand bezogen werden, welcher nach den

damaligen Räumlichkeiten überhaupt in der Anstalt unterzubringen möglich war.

Es ist dem Herrn Vorredner so wie auch jedem Andern ohne Zweifel bekannt, daß in jedem Spital die Anzahl der Betten bestimmt wird, welche darin aufgestellt werden soll, daß für jedes Bett so und so viel Leintücher und sonstige Requisiten präliminirt werden, kurz, daß jedes Bett sein eigenes Inventar hat; es sind nun allerdings bei einem besondern Andrang von Kranken Fälle vorgekommen, wo die Anzahl der Betten nicht hinreichte, wo man dieselben auf dem Boden bettete, und daß man von diesen Inventarial-Gegenständen, welche für die eigentliche Bettenzahl bestimmt waren, dann auch provisorisch bei diesen Nothbetten Gebrauch machte, allein dieß waren ebenfalls Ausnahmefälle, und diese können nicht zur Regel gemacht werden.

Der §. 16, den der Herr Vorredner citirt hat, betrifft keinerlei Verpflichtungen Seitens der Schwestern, sondern enthält nur die Bestimmungen, welche bei der Auflösung des Vertrages hinsichtlich der Rückstellung der Inventarial-Gegenstände, des Ersatzes des Abganges oder Vergütung für den Mehrvorrath maßgebend sind. Der Herr Vorredner glaubt, es sei mit Rücksicht auf den Krankenstand vom Jahre 1855 eine weitere Beschaffung nicht nothwendig gewesen, weil die damals vorhandenen Requisiten und insbesondere die Wäschartikel für diesen Krankenstand hinlänglich gewesen waren, und er beruft sich in dieser Beziehung auf den Krankenstand vom Jahre 1863; nun dieser Krankenstand vom Jahre 1863 ist nach meiner Ansicht wohl nicht maßgebend, denn im Jahre 1863 waren eben die neuen Räumlichkeiten noch nicht im Gebrauche, waren die neuen Betten noch nicht aufgestellt, und es ist in der That fort und fort der Fall vorgekommen, daß Kranke, welche sich zur Aufnahme meldeten, hintangewiesen werden mußten. Uebrigens gibt der Herr Vorredner selbst zu, daß sich nach Einrichtung dieses neuen Stockwerkes die Zahl der Kranken vermehren werde; wenn nun der Herr Vorredner auf die Anzahl der vorhandenen Leintücher mit 2800 Stück hinweist und glaubt, daß mit denselben ebenfalls der Bedarf auch für diese weiteren 71 Betten gedeckt werden könnte, so muß ich ihm wohl erwidern, daß das ebenfalls eine Beeinträchtigung der vertragsmäßigen Rechte des Ordens wäre, denn mit dieser Anzahl Leintücher waren sie nur verpflichtet, jene Anzahl Betten, welche früher in den früheren Räumlichkeiten aufgestellt waren, zu besorgen.

Es kann dem Orden natürlich nicht gleichgiltig sein, ob diese Wäsche durch einen häufigen Gebrauch früher verdorben und die Nachschaffung früher nothwendig wäre, als in dem Falle, wenn sie nur für eine geringere Anzahl Betten, nämlich für jene Anzahl Kranker, welche zur Zeit des Vertragsabschlusses vorhanden war, gebraucht werden.

Ich glaube daher, daß es außer allem Zweifel liegt, daß, wenn 71 neue Betten aufgestellt werden mußten, der Landesfond die Verpflichtung zur Beistellung des dießfalls nothwendigen Inventars hatte.

Wenn der Herr Vorredner sagt, daß der Orden keine Anforderungen gestellt habe, so ist dieß insofern richtig, als er nicht unmittelbar bei dem Landes-Ausschusse dießfalls eingeschritten ist, sondern sein Einschreiten bei der Spitals-Verwaltung und bei der Direction eingebracht hat, welche dann die nöthigen Erhebungen gepflogen und die dießfälligen Verhältnisse und Kostenüberschläge vorgelegt hat. In dieser Beziehung, glaube ich, waltet nun wohl kein Unterschied ob, nachdem der Landes-Ausschuß überhaupt mit dem Orden in keiner directen Verbindung steht.

Nachdem von Seite des Herrn Vorredners eigentlich kein Antrag gestellt worden ist, so will ich das h. Haus bei der Kürze der Zeit, welche demselben zugemessen ist, nicht mit den weiteren Erörterungen aufhalten, ich möchte nur noch zum Schluß darauf hinweisen, daß es nach meiner Ansicht wohl nicht am Platze war, den ärztlichen Verein wegen seines weitläufigen und sehr gründlichen Elaborates, welches er über Ersuchen des Landes-Ausschusses vorgelegt hat, anzugreifen, und auf diese Weise in wirklich nicht angemessener Art ihm den Dank abzustatten für seine sehr große Mühe, die er in der Sache gehabt hat; man mag nicht mit allen Ansichten, die darin niedergelegt sind, einverstanden sein (es werden natürlich noch weitere Prüfungen darüber von anderer Seite stattfinden), allein, daß er in jeder Beziehung den Dank auch von Seite des h. Hauses für seine Thätigkeit in Anspruch nehmen darf, dieses läßt sich nicht bezweifeln, und ein derartiger Vorgang würde wohl nicht für solche Corporationen aufmunternd sein, wenn ihre Mitwirkung für ein Landesinteresse in Anspruch genommen wird.

Präsident: Die Generaldebatte ist geschlossen, wir gehen nunmehr zur Special-Debatte über.

Der Landes-Ausschuß hat 4 Anträge gestellt. Der erste Antrag geht dahin, daß die Anschaffung der im Ausweise A verzeichneten Wäschartikel für die Betten des Neubaus im Civilspitale mit dem accordirten Kaufspreise pr. 3600 fl. zur Kenntniß genommen werde. Wünscht Jemand über Punct a das Wort?

Abg. Prolich: Herr Landeshauptmann! Ich erlaube mir, eben weil ich schon darüber gesprochen habe, noch einige Bemerkungen zu machen, und zwar hat der Herr Vorredner insbesondere bemerkt, daß die Ordensschwestern nie hätten zur Beschaffung dieser Wäschartikel verurtheilt werden können; ich habe nicht die bestimmte Ansicht ausgesprochen, daß sie verurtheilt würden, aber ich habe mich dahin ausgesprochen, daß nach meiner Ansicht eine Verpflichtung des Landes nicht bestehe, in dem Vorrathe eine Nachschaffung zu besorgen; ungeachtet der Nachschaffung von 71 Betten bleibt der ganze Wäschvorrath bei den Ordensschwestern, der ihnen übergeben worden ist; es wurde bei der Uebergabe mit keiner Sylbe erwähnt, daß irgend welche Betten dazu kommen sollten, daß auch Wäsche dazu kommen müßte, ich will aber auch das sagen, daß die Anschaffung von Betten nicht eine nothwendige war, weil gerade nur die Räumlichkeiten es waren, die überfüllt wurden, daher man für bessere Räumlichkeiten gesorgt hat. Wie ich ein Beispiel gegeben habe, daß, wenn ein Zimmer überfüllt wird, und es kommt die Hälfte der Betten heraus, so werden doch die Ordensschwestern nicht sagen können, daß wir für das zweite Zimmer auch die Wäsche beistellen müßten; dahin wollte ich meine Bemerkungen machen.

Dann heißt es, es waren auch schon Kranke auf dem Boden gelegen; es kann sehr leicht möglich sein, allein gerade deswegen, weil eben der Raum für ein neu einzusetzendes Bett nicht vorhanden war; meines Wissens sind im Ganzen 245 Bettstätten im Spitale (ich könnte den ganzen Ausweis vorlegen); nun ist es ein möglicher Fall, daß damals die Anzahl der Kranken eine höhere war, aber nach dem Verzeichnisse, welches der ganze Jahres-Ausweis gibt, scheint das nicht gewesen zu sein. Allein, meine Herren, sobald Sie für die Schwestern nicht eine ausdrückliche Verpflichtung erblicken, so erblicken Sie auch dieselbe im Vertrage für die Landesvertretung nicht, denn das ist ein lucrativer Vertrag, und wenn ich Jemanden eine gewisse Anzahl von Localitäten mit den Einrichtungsstücken übergebe, und ich später die Localitäten aus dem Grunde erweitere, weil allenfalls noch eine größere Anzahl von Gästen hinein

kommen könnte, so kann Niemand sagen: es liegt im Vertrage oder ist ja selbstverständlich meine Pflicht, daß ich die mehreren Zimmer einrichte, weil die Einrichtungsstücke für keinen größeren Bedarf vorgesehen wurden, als die früheren Localitäten es erforderten.

Dann heißt es: die Schwestern haben zwar nicht direct an den Ausschuf die Aufforderung zur Nachschaffung erlassen, sondern an die dortige Spitalsdirection. Im Ganzen, was ich aus den Acten entnehmen konnte, ist lediglich eine Zuschrift der früheren provisorischen Direction an den Landes-Ausschuf mit dem Ersuchen gelangt, daß, nachdem die Zimmer hergerichtet sind, auch die Einrichtungsstücke herzustellen seien. Es heißt: der Landtag habe schon in der 40. Sitzung des vorigen Jahres den Landes-Ausschuf zur Anschaffung ermächtigt, ja, das ist in der Begründung des Landes-Ausschufses ganz genau aufgezeichnet; es heißt bezüglich dieser Anschaffungen: der hohe Landtag hat in der vierzigsten Sitzung der vorjährigen Session den Beschluß dahin gefaßt, daß darüber eine genaue Erhebung zu pflegen, die Kostenüberschläge zu entwerfen seien, und daß die Effectuirung der unaufschiebbaren Weisungen dem Landes-Ausschuf gegen Rechnungslegung aufgetragen werde.

Meine ganze Sprache war ja nur eben, daß diese Anschaffung nicht eine unaufschiebbare ist, ich habe auch genaue Erhebungen vermißt, und hätte ich aus den genauen Erhebungen entnommen, daß die Anschaffung eine nothwendige oder noch mehr, daß sie eine unaufschiebbare war, bei Gott! ich hätte kein Wort gesprochen, aber eben der Ausschuf hat den Auftrag gehabt, diefalls Erhebungen zu pflegen, und ich habe alle diese Erhebungen vermißt; dieß veranlaßte mich nun, das Wort zu ergreifen.

Was aber den ärztlichen Verein anbetrifft, so wollte ich demselben in dieser Beziehung durchaus nicht nahe treten; ich habe nur gesagt, daß der ärztliche Verein die Verhältnisse des Landes zu wenig gewürdigt hat; mag auch der ärztliche Verein die auswärtigen Verhältnisse würdigen, aber er soll in unsere Cassa hinein blicken, da wird er eine bedeutende Ebbe finden, und dieser Factor, die Cassa, ist ein sehr mächtiger bei der Errichtung von Anstalten; deswegen habe ich nur Verwahrung einlegen wollen, daß je ein Ausschuf, allenfalls auf Grundlage von ärztlichen Rathschlägen, sich in Vorausgabungen einlasse, die vom Landtage nicht genehmigt worden sind; allein, meine Herren, nicht ich war der Einzige, der allenfalls sich auf eine Aeußerung nach auswärts berufen hat.

Nehmen Sie an, daß die Regierung manchmal auch angegriffen wird, und daß in einer der letzten Sitzungen auch hier im Hause gesagt worden ist: die Vorträge über die Landwirthschaftslehre am Gymnasium seien unnütz, das Geld ist hinausgeworfen, und wie viel leistet die Regierung dafür? 200 fl. für die freien Vorträge, und dazu ist auch ein Lehrkörper angegriffen, ein Lehrer, vor dessen wissenschaftlicher Ausbildung man gewiß Achtung haben muß, indem gesagt wird, es wird nur etwas aus einem Buche vorgelesen. (Rufe: Richtig.)

Meine Herren, darüber habe ich mich nicht ausgelassen, wie der Verein zu einem solchen Projecte gekommen ist; er möge ganz begründet sein, aber für uns schickt sich auch nicht eine solche Aeußerung gegen einen geachteten Lehrkörper, wie gewiß jener am Gymnasium ist, nämlich denselben so zu verletzen, daß der betreffende Lehrer mit vollem Rechte in Zeitungen dagegen protestiren mußte. Also nicht ich bin Derjenige, der solche Aeußerungen provocirt, von anderer Seite her ist es viel ärger geschehen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort zum Punkt a? (Nach einer Pause.) Wenn Niemand das Wort ergreift, so bringe ich denselben sogleich zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, welche mit dem Antrage a, „daß nämlich die Anschaffung der im Ausweise A verzeichneten Wäschartikel für die Betten des Neubaus im Civilspitale mit dem accordirten Kaufspreise pr. 3600 fl. zur Kenntniß genommen werde“, einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag a ist angenommen.

Der zweite Punkt b geht dahin, „daß die Anschaffung der im Ausweise B verzeichneten Einrichtungsgegenstände mit dem veranschlagten Kostenaufwande pr. 502 fl. 90 kr. zur Kenntniß genommen werde.“

Wünscht Jemand über Punkt b das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich denselben zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Ist auch angenommen.

Punkt c lautet dahin: „Die Anschaffung der weiters erforderlichen, im Ausweise C verzeichneten Einrichtungsstücke und sonstigen Requisiten mit dem veranschlagten Kostenaufwande pr. 2057 fl. 32 kr. werde genehmigt.“

Wünscht Jemand über Punkt c das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn Niemand das Wort ergreift, so bringe ich diesen Punkt zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Ist angenommen.

Und endlich lautet der Antrag d: „Der Landes-Ausschuf habe über diese Anschaffungen seinerzeit die documentirte Rechnung zu legen.“

Wünscht Jemand über Punkt d das Wort? (Nach einer Pause.) Nachdem Niemand das Wort ergreift, bringe ich diesen letzten Theil des Antrages zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Ist angenommen.

Nachdem der Bericht des Landes-Ausschufses aus mehreren Anträgen besteht, nämlich aus 4 Punkten, so werde ich noch die Anträge in der Gesamtheit zur Abstimmung bringen, und ersuche jene Herren, welche mit dem Gesamtantrage einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Ist nunmehr im Ganzen angenommen. (Zu dem Herrn Abg. Kromer gewendet.) Ich bitte um das Wahleresultat.

Abg. Kromer: Es sind 24 Stimmzettel abgegeben worden; die absolute Majorität beträgt demnach 13.

Mit dieser wurden gewählt, die Herren Guttman mit 23 Stimmen, Kromer mit 14 Stimmen, Dr. v. Wurzbach mit 13 Stimmen; die nächstmeisten Stimmen erhielten die Herren Derbitsch 12, Ambrosch 11, Dr. Suppan und Dr. Stedl jeder zu 8, Klemenčić 7, Freiherr von Apfaltrern 6, dann die Herren Mülley und Zombart jeder 5 Stimmen; die weiteren Stimmen haben sich noch mehr zerplittert.

Präsident: Mit absoluter Majorität sind gewählt die Herren Guttman, Kromer und v. Wurzbach; es sind noch zwei Herren zu wählen. (Abg. Kromer: Ja! es sind noch zwei zu wählen.) Ich bitte zur Wahl für die zwei abgängigen Comité-Mitglieder zu schreiben. (Nach vorgenommener Wahl.) Ich bitte um Bekanntgabe des Resultats.

Abg. Kromer: Von 23 abgegebenen Stimmen erhielt der Herr Abg. Derbitsch 19 und Herr Ambrosch 14 Stimmen; beide sind somit mit absoluter Majorität gewählt.

Präsident: Ich bitte den neuen Ausschuf, sich nach der Sitzung sogleich zu constituiren, und mir hievon die Mittheilung zu machen.

An der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz-Ausschusses, betreffend die Fructification der Grundentlastungs-fonds-Ueberschüsse. Nun sind in diesem Gegenstande neuerliche Mittheilungen des h. Staatsministeriums eingelangt; der Finanz-Ausschuß hat sich daher bewegen gefunden, dieselben zu vernehmen, und einer Berathung zu unterziehen. Es kann somit dieser Punkt heute nicht vorgenommen werden.

Wir kommen zu Punkt 5: Bericht über die, hinsichtlich der Zwangs-Arbeitsanstalt aufgetragenen Erhebungen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Dr. Suppan: In der Sitzung vom 2. April d. J. wurde der Landes-Ausschuß beauftragt, nachstehende Erhebungen bezüglich der Zwangsarbeitsanstalt zu pflegen, welchem Auftrage der Landes-Ausschuß mit Nachstehendem nachkommt.

Ad a) Der Wunsch, eine Landes-Anstalt zur Unterbringung arbeitscheuer oder der öffentlichen Sicherheit gefährlicher Individuen zu besitzen, war schon im Jahre 1820 vielfach rege, wo er jedoch an der Kostenfrage scheiterte.

Im Jahre 1835 bestimmte der Laibacher Canonicus, Lorenz v. Schluderbach, seinen gesammten, nach Auszahlung einiger Legate verbleibenden Nachlaß zur Erbauung einer Zwangsarbeitsanstalt in Laibach gegen dem, daß der Bau in 10 Jahren vollendet sei, widrigens sein Nachlaß den Stadtarmen von Laibach zuzufallen habe.

In Folge dieser letztwilligen Anordnung begannen die Verhandlungen wegen Errichtung der Zwangsarbeitsanstalt von Neuem, die Stadtgemeinde überließ ein ihr gehöriges Gebäude, die ehemals Gadner'sche Wassermühle nebst einem beträchtlichen, dabei befindlichen Terraine unentgeltlich zu diesem Zwecke, aus dem Lorenz v. Schluderbach'schen Nachlasse entfielen für selben 14.633 fl. C.M., welche Summe durch Beiträge unbekannter Wohlthäter auf 15.176 fl. C.M. erhöht wurde, und S. k. Apostolische Majestät bewilligte sodin mit Allerhöchster Entschließung vom 30. November 1844, Hofkanzleidecret vom 4. December 1844, Z. 38.630, nicht nur die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt für Krain in Laibach, sondern auch einen Bauvorschuß pr. 50.000 fl. C.M. aus dem Staatsschatze gegen dem, daß der Bauvorschuß in 10 jährigen Raten rückbezahlt werde und daß sowohl dieser Bauvorschuß, als auch die Kosten für die weitere Erhaltung der Anstalt aus Landesmitteln durch Umlage auf die directen Steuern bestritten werden.

Dem zu Folge trat am 1. April 1845 der Zwangsarbeitshaus-Fond in's Leben, und am 14. April 1845 wurde der Bau des Zwangsarbeitshauses durch die Unternehmer Benjamin Pichler und Michael Starre begonnen, welche die Herstellung um den Betrag pr. 56.000 fl. übernommen hatten.

Der gesammte Bauaufwand betrug jedoch in Folge verschiedener Mehrbauten 65.232 fl. C.M.; im September 1847 war der Bau vollendet, und am 15. Oktober 1847 trat die Anstalt in's Leben.

Die Directiven für diese Anstalt wurden mit der Hofkanzlei-Verordnung vom 29. März und 4. Juni 1847, Z. 8525 und 16919, Gubernial-Currende vom 18. Juni 1847, Z. 13857 (F. u. G. S. de 1847, pag. 273) erlassen, deren wesentlichste Bestimmung bezüglich der Aufnahme der Zwänglinge dahin lautet, daß selbe durch Notionirung der politischen Behörden zu erfolgen habe.

Die Regiekosten waren, wie schon erwähnt, vom Lande durch Umlagen auf die directen Steuern, welche in den Zwangsarbeitshaus-Fond einfließen, zu decken.

Dieser Fond ging mit Activirung des Landesfondes, nemlich im Verwaltungsjahre 1851 in letzteren auf, und seitdem hatte dieser die Regiekosten, sowie den noch ungetilgten Rest des Bauvorschusses zu decken.

Im Juli 1854 wurde im Zwangsarbeits-hause auch die Strafanstalt untergebracht, und seit 4. November 1855 wurden die weiblichen Zwänglinge an die Anstalt nach Lantoviz überwiesen.

Diese Vereinigung der Zwangsarbeits- mit der Strafanstalt dauerte bis zum Jahre 1858, und mit 1. Juli 1858 wurde das Zwangsarbeits-haus in Laibach als eine Central-Arbeits-Anstalt für mehrere Kronländer erklärt, und in selber nebst den Zwänglingen aus Krain auch solche aus Kärnten, Steiermark, Venetien, Dalmatien und dem Küstenlande, und gegenwärtig auch aus Nieder- und Oberösterreich, dann Tirol untergebracht, für welche von den betreffenden Landesfondes die entsprechenden Verpflegsbühren dem krainischen Landesfonde rückvergütet werden.

Ad b) Glaubt sich der Landes-Ausschuß lediglich auf die den Mitgliedern des h. Landtages bereits eingehändigte buchhalterische Nachweisung beziehen zu können, in welcher die hier zu erörternden Daten genau ersichtlich gemacht sind.

Ad c) Soll nun auf Grund dieser Daten sich darüber ausgesprochen werden, ob die Zwangsarbeitsanstalt noch forthin auf Landeskosten zu erhalten, oder ob und unter welchen Bedingungen mit Rücksicht auf die derzeitige Widmung, deren Uebernahme in die Reichsregie anzustreben sei, so könnte sich nur für deren Uebernahme und Erhaltung auf Landeskosten ausgesprochen werden, wenn die dießfalls von der Regierung gestellten Uebernahmebedingungen als annehmbar erachtet werden.

Die Errichtung der Anstalt erfolgte über den ausgesprochenen Wunsch des Landes und auf Kosten desselben, sie wurde durch die Allerhöchste Entschließung vom 30. November 1844 als eine Landes-Anstalt in das Leben gerufen, und die Bedingung ihrer Errichtung war eben die, daß sämtliche Kosten für deren Erhaltung vom Lande durch Umlagen auf die directen Steuern zu tragen seien.

Bei dieser Sachlage, wo das Zwangsarbeits-haus eine unzweifelhafte Landes-Anstalt ist, deren Verwaltung daher nach der Landes-Ordnung der Landesvertretung zukommt, welche demnach das Recht sowohl, wie die Pflicht hat, diese Verwaltung auch thatsächlich zu übernehmen, und bei dem weiteren Umstände, als derzeit noch keine einzige Zwangsarbeitsanstalt des Kaiserstaates aus Reichsmitteln erhalten wird, zur Ueberlassung in die Staatsregie, daher vorerst eine Umänderung des gesammten, dießbezüglichen Systems angestrebt werden müßte, so glaubt der Landes-Ausschuß, daß die Frage der Ueberlassung in die Staatsregie mit jener wegen der sogleichen Uebernahme in keinem nothwendigen, logischen Zusammenhange stehe, und daß erstere auch im abgeordneten Wege ausgetragen werden könne, wenn sich für die unverzügliche Uebernahme der Anstalt in die Landesverwaltung entschieden wird.

Es gibt allerdings mehrfache Gründe, welche es als wünschenswerth erscheinen lassen, daß sämtliche Zwangsarbeits-häuser als Staats-Anstalten erklärt würden; der Landes-Ausschuß erachtet es aber um so minder nöthig, hier in eine Erörterung derselben einzugehen, als er nur mit der Beantwortung der Frage auf Grund der ad a und b bezeichneten Daten beauftragt wurde, und er auf Grund dieser sich nur für die Belassung des Zwangsarbeits-hauses als Landes-Anstalt wenigstens für so lange auszusprechen vermöchte, als selbes die Eigenschaft einer Central-Anstalt behält, und die Anzahl der untergebrachten Zwäng-

linge nach dem gegenwärtigen Maßstabe sich annähernd gleich bleibt.

In diesem Falle sind die Kosten, welche das Land treffen, wie aus dem buchhalterischen Ausweise hervorgeht, nicht bedeutend, und bei der Ueberlassung in die Staatsregie würden, wenn auch nicht der Landesfond, jedoch die Steuercontribuenten des Landes jedenfalls einen höheren Beitrag zu leisten haben.

Die Bedingungen, unter denen die Regierung die Zwangsarbeitsanstalt in die Verwaltung des Landes zu übergeben bereit ist, sind nachstehende:

1. Daß die gesetzlichen und stiftungsmäßigen Zwecke und Widmungen der Anstalt aufrecht erhalten, die bezüglichlichen Statuten und Directiven, solange eine Aenderung derselben im verfassungsmäßigen Wege nicht eintritt, beobachtet, und die dem betreffenden Fonde obliegende Verpflichtung genau erfüllt werde.

2. Daß der Regierung die polizeiliche und disciplinäre Ueberwachung der Anstalt, die Judicatur, über Aufnahme und Entlastung vorbehaltlich der weiteren dießfälligen Detailverhandlung und Ausgleichung gewahrt werde.

3. Daß ihr das Recht der Ernennung des jeweiligen Verwalters über Vorschlag des Landes-Ausschusses zustehe, während dem Landes-Ausschusse die Ernennung des übrigen Verwaltungs-Personales über Vorschlag des Verwalters überlassen würde; endlich

4. daß den Beamten und Dienern der Anstalt ihre erworbenen Rechte gewahrt werden, und daß der Landes-Ausschuß denselben gegenüber die der Staatsverwaltung bisher obgelegenen Verpflichtungen übernehme.

Was die Bedingungen ad 1 und 2 anbelangt, so liegen dieselben so sehr in der Natur der Sache, daß sich dagegen eine begründete Einwendung wohl nicht erheben läßt.

Die sub 3 enthaltene Bedingung, nämlich der Vorbehalt des Rechtes zur Ernennung des jeweiligen Verwalters, war bisher das Haupthinderniß der Uebernahme der Anstalt.

Da die Regierung von diesem Vorbehalte nicht abgehen zu können erklärt, die Uebernahme der Verwaltung jedoch ein wesentlicher Vortheil für das Land ist, so glaubt der Landes-Ausschuß die Ueberlassung des Ernennungsrechtes an die hohe Regierung gegen dem beantragen zu sollen, daß selbe an den Terna-Vorschlag des Landes-Ausschusses, resp. der besonderen Commission, gebunden sei, und nur einem solchen die Stelle verleihen könne, welcher in der Terna inbegriffen ist.

Daß die Ernennung des übrigen Verwaltungs-Personals gleichfalls der besondern Commission zustehe, erscheint als überflüssig hier besonders zu erwähnen, da nur das Verhältniß zur Regierung Gegenstand der Regelung ist.

Ebenso wäre die Bedingung sub 4 mit dem Vorbehalte anzunehmen, daß die Frage wegen der Pensionirung des Verwalters Johann v. Maiti aus den ad d gleich zu erörternden Gründen besonders ausgetragen werde.

Ad d) Johann Maiti, Edler von Sella, geboren am 1. April 1808, hat seine 40jährige Dienstzeit in der Weise vollendet, daß er durch 24 Jahre, 11 Monate und 24 Tage im k. k. Heere stand, sohin als Verwalter des Zwangsarbeitshauses in Görz mit dem Gehalte von 1000 fl. angestellt wurde, und mit 1. November 1850 nach einer Dienstdauer von 2 Jahren, 11 Monaten und 6 Tagen in Disponibilität trat.

Als disponibler Beamte wurde Johann v. Maiti zuerst bei der kistenländischen Staatsbuchhaltung, dann bei der k. k. Polizei-Direction in Triest, sohin bei der Strafhau-

verwaltung in Capo d' Istria, darauf bei jener in Gradisca, und zuletzt wieder in Capo d' Istria, im Ganzen durch einen Zeitraum von 6 Jahren, 5 Monaten und 5 Tagen verwendet.

Mit Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. März 1857, Z. 3962, wurde Johann v. Maiti als Verwalter der Straf- und Zwangsarbeitsanstalt in Laibach mit dem Gehalte jährlicher 750 fl. EM., und zwar hievon 600 fl. aus dem Strafhause, und 150 fl. aus dem Landesfonde sammt Neben-Emolumenten angestellt, nach erfolgter Trennung des Strafhauses von der Zwangsarbeitsanstalt wurde mit Erlaß der k. k. Landesregierung Laibach ddo. 30. Juni 1858, Z. 12392, der ganze Gehalt des Verwalters auf den Landesfond überwiesen, und selber mit dem weiteren Erlasse vom 10. Juli 1860, Z. 8772, noch um 177 fl. 50 kr. ö. W. erhöht.

Die Dienstzeit des Johann v. Maiti im hiesigen Zwangsarbeitshause dauerte demnach seit 6. April 1857 bis Ende August 1863 durch 6 Jahre, 4 Monate und 25 Tage, und die systemmäßige Pension beläuft sich auf 1050 fl.

Johann v. Maiti hat am 1. April d. J. sein 56. Lebensjahr zurückgelegt, daher alle Aussicht, seine Pension noch durch 20 Jahre zu genießen, und für eine dem Lande gewidmete 6jährige Dienstzeit kann der Landesfond wohl nicht zur Zahlung der vollen Pension als verpflichtet erscheinen.

Es geht jedoch aus obigen Daten hervor, daß Johann v. Maiti wohl nur aus dem Grunde hieher versetzt wurde, weil er schon durch mehrere Jahre in Disponibilität stand, und man ihn deshalb bald bei dieser, bald bei jener Stelle verwendet hatte, ohne ihm ein definitives Unterkommen verschaffen zu können.

Diese Maßregel war zur Zeit, als sie getroffen wurde, dem Lande nicht so nachtheilig, da damals $\frac{4}{5}$ des Verwalters-Gehaltes aus dem Strafhausefonde gedeckt wurden, sie würde aber gegenwärtig als nachtheilig erscheinen, wenn der Landesfond die gesammte Pension des Johann v. Maiti allein zu entrichten hätte.

Der Landes-Ausschuß hofft, daß die h. Regierung zu einer billigen Ordnung dieser Angelegenheit die Hand bieten werde, und beabsichtigt demgemäß ihr den Antrag dahin zu stellen, daß der Landesfond nur jene Tangente der Pension des Johann v. Maiti übernehme, welche im Verhältnisse der dem Lande Krain gewidmeten Dienstdauer zu seiner Gesamtdienstzeit entfällt, und daß bis zur Austragung dieser Angelegenheit demselben die Pension nur vorschussweise aus dem Landesfonde angewiesen werde.

Insofern nun der Landes-Ausschuß beauftragt wurde, einen Antrag einzubringen, stellt er denselben dahin:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß werde ermächtigt und beauftragt, die Zwangsarbeitsanstalt in Laibach unter den von der h. Regierung gestellten Bedingungen, jedoch mit der Modification, daß ihr das Recht zur Ernennung des jeweiligen Verwalters nur innerhalb des Terna-Vorschlages des Landes-Ausschusses, resp. der besonderen Commission zustehe, und vorbehaltlich der besonderen Austragung in Betreff der Pensions-Ansprüche des dormaligen Verwalters Johann v. Maiti, zu übernehmen.“

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Wünscht Jemand das Wort?

Abg. Freih. v. Apfaltrern: Darf ich um das Wort bitten?

Präsident: Der Herr Baron Apfaltrern hat das Wort.

Abg. Freih. v. Apfaltrern: Es wäre mir außerordentlich wünschenswerth, wenn von Seite der Regierung

dem Landtage über die Annehmbarkeit der vom Landes-Ausschusse zur Annahme anempfohlenen Modalitäten eine Aufklärung in der Richtung gegeben würde, ob denselben die Annahme von Seite der Regierung gesichert sei oder nicht? Denn nur unter dieser Voraussetzung kann ich mit Beruhigung meines Gewissens ein Votum in dieser Angelegenheit abgeben; so lange die Besorgniß nicht beseitigt erscheint, daß wir heute, dem Antrage des Ausschusses beipflichtend, einen Beschluß fassen, welcher nur den Anlaß zu weiteren Forderungen von Seite der Regierung bietet, so lange werde ich mit Zögern dem Antrage beitreten, oder demselben entgegenstimmen.

Daß es außerordentlich wünschenswerth ist, diese Angelegenheit zu ordnen, darüber wurde schon bei wiederholten Gelegenheiten in diesem Hause gesprochen; jedoch abermals eine Entscheidung hier fällen, durch welche diese Angelegenheit doch nicht definitiv geordnet wird, ist ein gefährliches Vorgehen, welches zu einer, dem Landes-Interesse nachtheiligen Consequenz führen kann.

Dies bemerke ich im Allgemeinen über diese gestellten Anträge; was nun die Absicht des Ausschusses in Betreff der Modalitäten anbelangt, unter welchen er mit der Regierung über die Pension des Verwalters Joh. v. Maiti in Unterhandlung zu treten gedenkt, so bin ich im Ganzen genommen mit diesen Anträgen einverstanden, bis auf einen Punkt, nämlich, daß vorläufig die auszusprechende Pension vorschufweise aus dem Landesfonde bestritten werden solle. Der ohnedem in den Ausschuf-Anträgen skizzirte Fall, welcher bei dieser Pensionirung eintritt, charakterisirt den ganzen Vorgang in einer Weise, daß es wirklich bedenklich erscheint, und die Gefahr nahe liegt, dem Landes-Fonde eine Last mehr aufzubürden, welche eine äußerst empfindliche wäre, und welche, nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge zu urtheilen, dem Lande einen Betrag von 20.000 fl. kosten kann.

Wenn wir es ohneweiters dem Ermessen des Landes-Ausschusses anheimstellen, die Regierung zu einer Unterhandlung mit dieser Modalität einzuladen, daß die Pension des v. Maiti provisorisch aus dem Landes-Fonde bestritten werde, so setzen wir uns der Eventualität aus, daß diese Verhandlungen auf eine lange Dauer hinaus verschoben werden, und es steht dann noch immerhin die Frage offen, ob wir Rückersatz dießfalls in Betreff der einstweilen geleisteten Auslagen bekommen werden.

Dieses sind die Erwägungen, welche ich einer weiteren Erörterung unterzogen zu sehen wünschte, bevor ich mein Votum abgebe.

Regierungs-Commissär Landesrath Dr. Schöppl: Ich muß bemerken, daß die Regierung einen hohen Werth darauf legt, daß diese so lange in Schwebeliege stehende Frage endlich definitiv geordnet werde. Mit Rücksicht auf die in Mittel liegenden Ministerial-Weisungen bin ich zwar nicht in der Lage, eine bestimmte Erklärung abzugeben, ob diese Anträge hohen Ortes Annahme finden werden oder nicht; allein so viel kann ich versichern, daß die Landesregierung durchaus kein Bedenken tragen wird, diese Anträge, wie sie hier gestellt werden, hohen Ortes fürwörtlich vorzulegen.

Abg. Freih. v. Pfaltrern: Es tritt in dieser Weise abermals auf das grellste zu Tage, wie berechtigt, wie wohl begründet die Interpellation gewesen ist, welche noch heutigen Tages der Beantwortung entbehrt, die Interpellation nämlich, welche dahin gestellt worden ist, ob und inwieferne die Regierung ihren Erklärungen, die hier im Saale abgegeben werden, eine Solidarität mit den Intentionen des Ministeriums heimist. Es wird uns von Seite der Re-

gierung die Bereitwilligkeit ausgesprochen, daß die hiesige Landesregierung darauf einrathen werde. Inwieferne draußen diesem Einrathen Folge gegeben wird, steht in Frage. Daß es in dieser Rücksicht demjenigen nicht leicht ist, ein Votum abzugeben, welcher nicht von Zufällen bedeutende Lasten des Landes abhängig machen will, das glaube ich, meine Herren, liegt hier am Tage. Ich sehe jedoch kein Mittel ein, welches ich vorschlagen könnte, um dieser Gefahr zu begegnen, ohne die Entscheidung dieser Frage wieder auf eine unbestimmte Zeit hinaus zu verschieben.

Ich glaube jedoch, daß ich dieses aus dem Grunde sagen mußte, damit hiedurch die Regierung auf das Entschiedenste veranlaßt sei, mit jener Energie, mit jener Consequenz und mit Aufbietung aller zu Gebote stehenden Gründe den Beschlüssen dieses Hauses, falls sie nach den Anträgen des Ausschusses ausfallen würden, dasjenige Entgegenkommen von Seite der Regierung zu sichern, welches bei so lothalem Vorgange denselben gebührt. Mit schwerem Herzen entschlief ich mich, den Anträgen des Ausschusses beizustimmen; auf Grundlage dieses ungewissen Zustandes werde ich es nur in der Hoffnung thun, daß die Regierung einsehen werde, daß das Vertrauen des Landes und jenes seiner einzelnen Vertreter verdient sein will.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Nach einer Pause.) Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort?

Berichterstatter Dr. Suppan: Ich glaube vor Allem eine Aufklärung geben zu müssen, warum der Landes-Ausschuß hinsichtlich der Pensions-Ansprüche des Johann v. Maiti keinen speciellen Antrag gestellt hat. Er hat sich in dieser Richtung stricte an den Wortlaut des ihm erteilten Auftrages gehalten, welcher nur einfach dahin ging, über den Stand der Verhandlung Bericht zu erstatten.

Ich würde es aber gewünscht haben und noch wünschen, wenn in dieser Beziehung doch von Seite eines oder des anderen Mitgliedes des hohen Hauses, mit Rücksicht auf diese Darstellung, ein bestimmter Antrag gestellt würde, damit sich dann der Landes-Ausschuß nach dem dießfälligen Beschlusse zu verhalten wüßte.

Der Herr Baron v. Pfaltrern ist insoferne mit dem Vorgehen des Landes-Ausschusses nicht einverstanden, als derselbe die vorschufweise Auszahlung aus dem Landes-Fonde bis zur Austragung der Angelegenheit im Auge hat. Der Grund, warum der Landes-Ausschuß dieses wünscht, liegt darin, daß die Zwangsarbeitsanstalt in dem Stande, in welchem sie sich jetzt befindet, unmöglich auf die Dauer erhalten werden, und daß das Ende dieser Verhandlung wohl nicht abgewartet werden kann. Johann v. Maiti ist schon seit mehr als einem Jahre in Urlaub, und der Contorlor besorgt diese ganze Zeit allein das volle Geschäft in der Anstalt. Das ist natürlich mit einer derartigen Anstrengung verbunden, daß es ihm absolut, schon aus Gesundheits-Rücksichten absolut unmöglich ist, in dieser Lage noch längere Zeit fortzuleben; es ist daher wohl unumgänglich notwendig, daß zur Ernennung des Verwalters geschritten werde, insbesondere jetzt, wo sich der Stand der Zwangslinge beinahe von Woche zu Woche vermehrt. Ich glaube, es ist auch kein Unterschied für den Landes-Fond, ob einstweilen die Pension des v. Maiti vorschufweise aus dem Fonde entrichtet werde, oder ob man demselben den Gehalt fortbezahlt; erfolgt dessen Pensionirung nicht, so zahlt der Landes-Fond fort und fort den Gehalt desselben, sonst würde er denselben Betrag als Pension, jedoch nur vorschufweise bezahlen. Aus diesem Gesichtspunkte hat der Landes-Ausschuß diesen Vorgang im Auge gehabt.

Jedoch, wie ich sagte, würde ich es wünschen, wenn ein definitiver Antrag eingebracht würde, welcher dann dem Landes-Ausschusse zur Richtschnur zu dienen hätte.

Abg. Freih. v. Apfaltrern: Ich bitte, es möge nur einen Augenblick Geduld geübt werden, so werde ich einen Antrag einbringen. (Nach einer Pause.) Ich bitte um das Wort.

Präsident: Der Herr Baron v. Apfaltrern hat das Wort.

Abg. Freiherr v. Apfaltrern: Mit Rücksicht auf die Erörterung des Herrn Berichterstatters und namentlich in Anerkennung des ganz triftigen und stichhaltigen Grundes, daß, solange die Pensionierungs-Angelegenheit des Johann v. Maiti nicht geordnet ist, ohnedem der Landesfond derjenige ist, welcher die Befoldung des Johann v. Maiti zu bezahlen hat, erlaube ich mir folgenden Antrag einzubringen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß werde ermächtigt, mit der k. k. Regierung wegen Ordnung der Pensionierungs-Angelegenheit des Verwalters Johann v. Maiti in Unterhandlungen zu treten, und angewiesen, hiebei an den Bedingungen festzuhalten, welche sein in diesem Gegenstande erstatteter Bericht vorweist, nemlich, daß der Landesfond nur jene Tangente der Pension des Johann v. Maiti übernehme, welche im Verhältnisse der dem Lande Krain gewidmeten Dienstdauer zu seiner gesammten Dienstzeit entfällt, und daß bis zur Austragung dieser Angelegenheit demselben die Pension nur vorschußweise aus dem Landesfonde angewiesen werde.“

Ich bitte, über diesen Antrag die Debatte zu eröffnen.

Präsident: Freih. v. Apfaltrern hat folgenden Antrag eingebracht: (liest denselben.) Ich stelle vor Allem die Unterstützungsfrage, und ersuche jene Herren, welche denselben unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Ich eröffne nunmehr die Debatte über diesen Antrag.

Abg. Promer: Der Landes-Ausschuß hat im vorliegenden Berichte der Regierung das Recht der Ernennung des Verwalters für das Zwangsarbeitshaus nunmehr eingeräumt. Dieses Ernennungsrecht hat er lediglich durch die Bedingung beschränkt, daß die Regierung bei der jeweilig vorzunehmenden Ernennung an den Terna-Vorschlag des Landtages gebunden sei. Zu dieser Beschränkung hielt sich der Ausschuß aus dem Grunde veranlaßt, weil eben die Frage wegen der Pensionierung des Verwalters v. Maiti auftauchte, wornach der Landesfond so empfindlich in Anspruch genommen werden dürfte. Denn so wie der Landes-Ausschuß der Ansicht war, daß der Regierung das Recht der vollen Disciplinarleitung im Zwangsarbeits-hause nicht wohl abgesprochen werden dürfe, ebenso hielt er an der Ansicht fest, daß man den Landesfond nicht als einen Pensionsfond für jene Beamten preisstellen könne, welche, wie vorliegend, die meiste Dienstzeit in l. f. Diensten zugebracht haben, und unmittelbar vor der Pensionierung dem Zwangsarbeits-hause zur weiteren Dienstleistung zugewiesen werden. Ich glaube daher, die hohe Regierung werde den Grund, welcher dem Landes-Ausschusse bei Stellung dieser Beschränkung vorschwebte, berücksichtigen, und eben deshalb, damit ähnliche Fälle sich nicht wiederholen, und damit unser Landesfond für Pensionen an, so zu sagen in Staatsdiensten ausgediente Beamte nicht in Anspruch genommen werde, diesen nur präventiven Grund, glaube ich, wird die Regierung in der Einbegleitung geltend machen und uns so die Uebernahme des Zwangsarbeits-hauses ermöglichen. Was jedoch die einstweilige Auszahlung der Pension für den Verwalter v. Maiti anbelangt, so bin ich der Ansicht, daß diese Pension, wenn sie ihm indessen angewiesen werden

solte, wohl aus keinem anderen Fonde, als eben aus dem Landesfonde angewiesen werden könne, weil ja der Verwalter v. Maiti aus eben diesem Fonde die Befoldung bezog.

Ich zweifle auch gar nicht, daß für den Fall, wenn die Regierung in den Antrag des Landtages eingeht, nur pro rata dem Landesfonde diese Pension aufzubürden, von derselben nach eben diesem proportionellen Verhältnisse seinerzeit der Rückersatz geleistet werden wird.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Nach einer Pause) Wenn nicht, so schließe ich die Debatte, außer es wünscht vielleicht noch der Herr Berichterstatter das letzte Wort.

Berichterstatter Dr. Suppan: Ich wollte zum Schlusse nur noch dieses erwähnen, daß der hohe Landtag durch die Annahme dieses Antrages eigentlich in alle Bedingungen, welche die Regierung gestellt hat, eingeht; und wenn die hohe Regierung demungeachtet die Uebergabe der Zwangsarbeitsanstalt verweigern sollte, dieses wohl nichts anderes heißen würde, als: „Wir haben Euch den Vorschlag zwar eingeräumt, wir wollen denselben aber nicht berücksichtigen.“ In diesem Falle glaube ich, könnte man dann füglich auch auf das Recht des Vorschlages verzichten, da es ohnehin am Tage läge, daß dasselbe von gar keinem Gewichte sei.

Präsident: Ich glaube, nunmehr den Antrag des Herrn Baron Apfaltrern zur Abstimmung bringen zu sollen. Wird derselbe angenommen, so wird dann der Antrag des Ausschusses zur Abstimmung gebracht, der nach dem seinen Zeitfaden durch den erfolgten Beschluß des Landtages erhält.

Berichterstatter Dr. Suppan: Dürfte ich bitten? Mir scheint es, daß der Antrag des Herrn Baron Apfaltrern eigentlich nur der zweite Theil zu diesem Ausschuß-Antrage wäre, daß also dann der Ausschußantrag den ersten Theil bilden würde, der Antrag des Herrn Baron Apfaltrern aber den zweiten Theil.

Präsident: Ich glaube, daß dieser Antrag dem Antrage des Landes-Ausschusses vorausgehen sollte, weil dann der Antrag des Landes-Ausschusses füglich so bleiben kann, wie er jetzt gestellt worden ist.

Abg. Deschmann: Ich glaube, daß der Antrag des Herrn Baron Apfaltrern nur ein Zusatzantrag ist, daß der ursprüngliche Antrag somit zuerst und dann erst der Zusatzantrag zur Abstimmung kommen sollte, (Freih. v. Apfaltrern: Das finde ich auch!) indem er nur die nähere Ausführung der Pensions-Ansprüche des v. Maiti enthält.

Präsident: Ich werde mir den Ausspruch des Hauses erbitten und bringe den Antrag des Herrn Abg. Deschmann zur Abstimmung. Wenn das Haus der Ansicht des Herrn Deschmann ist, so bitte ich die Herren, sich zu erheben. (Geschieht.) Gut, ich bringe demnach den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung, der dahin geht: (liest denselben.) Wenn die Herren mit diesem Antrage einverstanden sind, so wollen sie sich erheben. (Geschieht.) Ist angenommen. Nunmehr bringe ich den Zusatzantrag des Baron Apfaltrern zur Abstimmung, welcher dahin geht: (liest denselben.) Jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, wollen sich gleichfalls erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Wir kommen nunmehr zum Berichte des Petitions-Ausschusses über mehrere Petitionen. Ich ersuche den betreffenden Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Rudesch: Die Ortsgemeinde Wippach wendet sich an den hohen Landtag mit der Bitte, derselbe wolle höheren Ortes dahin wirken, daß den Inhabern der Ortsgemeinde Wippach wegen Zahlung der Rückstände an l. f. Steuern und Grundentlastungen eine Frist bis zum 1. November 1864 bewilligt und bishin

wider diese kein, mit Kosten verbundener Zwang angewendet werde. Motivirt wird dieses Gesuch durch die Darstellung der unbefriedigenden Forderungen in den Jahren 1862 und 1863. Die Wahrheit der in dieser Petition enthaltenen Angaben zu prüfen, war der Ausschuss wohl nicht in der Lage. Der hohe Landtag hat dormalen in Steuersachen auch keine Einflussnahme, da dieselbe nach §. 24 der Landes-Ordnung für Krain erst durch besondere Vorschriften bestimmt wird, und es ist daher in dieser Beziehung wohl nichts anderes zu beantragen, als das Gesuch an die betreffende k. k. Behörde zu leiten. Was die Rückstände der Grundentlastung betrifft, so liegt diese Angelegenheit gewiss in der Competenz des hohen Landtages, kann jedoch wegen des innigen Zusammenhanges mit den l. f. Steuern nicht einseitig behandelt werden.

Der Petitions-Ausschuss glaubt daher beantragen zu sollen, daß erst über Einvernehmen mit der k. k. Steuer-Direction in dieser Sache verfügt werde und daß damit, weil voraussichtlich im Laufe dieser Session die Ergebnisse nicht vor den hohen Landtag zurückkommen, der Landes-Ausschuss betraut werde. Der Petitions-Ausschuss erlaubt sich daher folgenden Antrag zu stellen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Das Gesuch der Ortsgemeinde Wippach vom 9. März 1864 um Bewirkung der Frist bis 1. November 1864 zur Einzahlung der Rückstände an l. f. Steuern und Grundentlastungen ist durch den Landes-Ausschuss an die k. k. Steuer-Direction zur Einsichtsnahme und Amtshandlung bezüglich der l. f. Steuern mit dem Ersuchen zu leiten, die Ergebnisse derselben dem Landes-Ausschuss zur Verfügung bezüglich der Rückstände an der Grundentlastung mitzutheilen.“

Präsident: Wünscht Jemand das Wort über den soeben vernommenen Antrag? (Nach einer Pause.) Da Niemand das Wort ergreift, so werde ich den Antrag sogleich zur Abstimmung bringen. Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage, wie sie ihn soeben vernommen haben, beistimmen, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. K e c h e r: Petition des Gemeinde-Vorstandes von Seisenberg um Erwirkung eines Landes-Gesetzes, die Verzehrungssteuer-Pachtungs-Behandlung betreffend.

„Der Gemeindevorstand von Seisenberg beschwert sich über die Vorgänge bei Verzehrungssteuer-Verpachtungen. Es finden von Jahr zu Jahr oder aber nach Ablauf der Verzehrungssteuer-Pachtzeit in jedem Bezirke Abfindungs-Verhandlungen durch einen hiezu abgeordneten k. k. Finanz-Commissär statt. Für diese Abfindungs-Verhandlung wird ein Tag bestimmt, und hiezu zu erscheinen, werden die verzehrungssteuerpflichtigen Parteien eingeladen. Diese kommen und wollen sich abfinden. Es wird die betreffende Summe resp. Tangente dictirt, hierauf geboten und über Einverständnis auch zugesagt. Dann folgt die Wahl des Repräsentanten und endlich die Unterschriften. Allein, da sich jeder Bezirk nicht abfindet, so wird die ganze Verzehrungssteuer-Abfindungs-Verhandlung zu nichte, und es werden alle Bezirke zur neuerlichen Verhandlung ausgeschrieben. Es fragt sich nun, wozu derlei Verhandlungen stattfinden, welche nur Kosten und Zeitverschwendung verursachen und doch zu dem beabsichtigten Zwecke nicht führen. Diese Behandlungsweise ist aber eben der Grund, daß sich ein oder der andere Bezirk jetzt nicht abfindet, weil es bekannt ist, daß die Abfindungs-Verhandlung nicht bestätigt wird. Würde die Abfindungsverhandlung eines Bezirkes, wobei alle Formalitäten erfüllt sind, bestätigt werden, so würden sich zweifelsohne nach und nach alle

Bezirke abfinden, was gewiss im Interesse sowohl des Staates als auch der Steuerpflichtigen wäre.

Nach dieser Auseinandersetzung wird das Ansuchen gestellt:

„Der hohe Landtag geruhe mit Hinblick auf die zu gewärtigende Gemeinde-Organisirung dieß in Berücksichtigung zu ziehen, und hierüber ein entsprechendes Landesgesetz zu erwirken.“

Diesem Begehren der Petenten, die Initiative zur Erwirkung eines Landesgesetzes, das Verfahren bei Verzehrungssteuer-Verpachtungen betreffend, zu ergreifen, glaubt der Petitions-Ausschuss nicht nachkommen zu können, und dieß um so weniger, als die Gemeinden gegenwärtig noch der neuen Organisirung entgegensehen.

Bei den berücksichtigungswürdigen Beschwerden und Klagen der Petenten, und weil derlei Vorkommnisse auch anderorts ähnliche Klagen hervorrufen, stellt der Petitions-Ausschuss den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Petition des Gemeinde-Vorstandes von Seisenberg sei an die k. k. Finanz-Bezirks-Direction mit dem Ersuchen zu leiten, dieselbe wolle das möglichst Thunliche veranlassen, um derlei Klagen und Beschwerden für die Zukunft vorzubeugen.“

Präsident: Wünscht Jemand über den soeben vernommenen Antrag das Wort? (Nach einer Pause.) Nachdem Niemand das Wort ergreift, so bringe ich diesen Antrag sogleich zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche mit dem Antrage bezüglich der Verzehrungssteuer-Pachtungs-Behandlungen einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter D e s c h m a n n: Es ist dem Petitions-Ausschuss ein Offert des Josef Gregoritsch überwiesen worden wegen Uebernahme sämmtlicher Verpflegung im hiesigen Civilspitale. Der Petitions-Ausschuss fühlt sich nicht in der Lage, darauf einzugehen und stellt den Antrag:

„Dieses Offert werde im Sinne des §. 6 und 7 der Instruction für die Geschäftsthätigkeit des krainischen Landes-Ausschusses demselben, als in seinen Wirkungskreis gehörig, zur genauen Prüfung und allfälligen Stellung von Anträgen überwiesen.“

Der §. 7 der Instruction des Landes-Ausschusses sagt nemlich: „Der Landes-Ausschuss besorgt die gewöhnliche Verwaltung der Geschäfte des Landesvermögens, des Landesfondes und der Anstalten u. s. w.“, und der §. 6 sagt: „Der Landes-Ausschuss hat Anträge in Landes-Angelegenheiten u. s. w. zu stellen.“ Es ist also der Antrag auf Ueberweisung an den Landes-Ausschuss durch das Gesetz gerechtfertigt.

Präsident: Wünscht Jemand über diesen Antrag zu sprechen? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich denselben zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter D e s c h m a n n: Es ist eine weitere Petition von mehreren Angehörigen der Gemeinde Kropf an den Landes-Ausschuss eingelangt um Verwendung beim Reichsrathe wegen Herstellung der chirurgischen Lehranstalt in Laibach. Zur Begründung dieses Gesuches wird angeführt, daß seit der im Jahre 1848 stattgefundenen Aufhebung der chirurgischen Lehranstalt der Mangel der Chirurgen im Lande immer fühlbarer werde. Der Petitions-Ausschuss stellt den Antrag, daß die Erledigung dieser Petition durch den Landes-Ausschuss, an den sie

zunächst gerichtet war, zu geschehen hat, da die zur allfälligen Erörterung der angeregten Frage nothwendigen Vorerhebungen durch den Petitions-Ausschuß nicht gepflogen werden können. Doch kann der Petitions-Ausschuß nicht umhin, folgende Erwägungen, die bei der Erledigung dieser Petition nach seiner Anschauung maßgebend zu sein hätten, dem hohen Landtage kund zu geben:

1) „Es ist keine Aussicht vorhanden, daß die Staatsverwaltung bei der oft ausgesprochenen Tendenz die wenigen noch bestehenden niedrigen chirurgischen Lehranstalten aufzuheben, oder durch complete medizinische Lehranstalten zu vervollständigen, einer Petition des Landtages um Reactivirung einer bereits im Jahre 1848 aufgehobenen Lehranstalt Folge geben würde. Noch weniger ist darauf zu rechnen, daß eine derartige Petition von Seite des Reichsrathes eine Befürwortung fände.“

2) Ist jeder Uebergang von einem System zum anderen für einzelne Betheiligte und Länder in sehr empfindlicher Weise fühlbar, was auch von dem neuen System, welches die Staatsverwaltung in den medizinisch-chirurgischen Studien einführt, seine Geltung hat. Doch sind anstatt der aufgehobenen chirurgischen Lehranstalt in Laibach Stipendien für studirende Krainer der Chirurgie in Graz errichtet worden. Die genaue Erhebung der Resultate, welche letztere von der Regierung getroffene Maßregel für das Land Krain mit sich geführt hat, wäre vom Landes-Ausschuße zu pflegen, und zur Behebung allfälliger Uebelstände wären die geeigneten Anträge zu stellen.

3) Die Petenten dürften wahrscheinlich durch den Umstand, daß ihnen eine entsprechende chirurgische Hilfe fehlt, zu dieser Petition veranlaßt worden sein. Da jedoch die dießfalls zu treffende Abhilfe im Wirkungskreise der k. k. Landesregierung liegt, so wäre diese ebenfalls von der Petition der Angehörigen der Gemeinde Kropp zu verständigen.“

Das wären also die Erwägungen, mit welchen diese Petition an den Landes-Ausschuß zu verweisen wäre.

Präsident: Wünscht Jemand über den soeben vernommenen Gegenstand zu sprechen?

Abg. Dr. Toman: Ich bin einverstanden, daß diese Petition an den Landes-Ausschuß geleitet werde, damit der Landes-Ausschuß darüber erschöpfende und definitive Anträge an den Landtag bringe; ich kann mich aber nicht unbedingt mit den aufgestellten Erwägungen einverstanden erklären.

Es ist nicht als unbedingt und als ausgemacht anzunehmen, daß die Regierung, die auch in anderen Fällen schon das gethan hat, sich nicht herbeilassen würde, aus dem einmal aufgegriffenen Systeme zurückzugehen und die Facultät, welche hier bestanden hat, zu reactiviren. Dieses ist vorzüglich aus dem Grunde möglich, weil, wie mir bekannt ist, hier Professoren jener Facultät noch leben, die bezügliche Pensionsgehälter beziehen, so daß, wenn ich mich recht erinnere, die Activirung dieser Anstalt, der chirurgischen Anstalt in Laibach nicht an 2000 fl. den Staatsschatz jährlich belasten würde. Diese Belastung des Staatsschatzes wäre eine sehr geringe, im Verhältnisse zu den Vortheilen, welche das Land dadurch erreichen würde. Es ist daher nicht anzunehmen, daß die Regierung und auch der Reichsrath nach guter Darstellung der Verhältnisse nicht in die Reactivirung eingingen. Meine Herren, die medizinischen Verhältnisse in unserem Vaterlande dürfen uns nicht gleichgiltig sein, am allerwenigsten denjenigen, welche dieselben auf dem flachen Lande kennen. In der Stadt ist die medizinische Hilfe leichter zu erhalten, weil

auch die meisten, welche sich der medizinischen Hilfe in der Stadt bedienen, solche Aerzte sich holen können, welche der Sprache derselben mächtig sind. Am flachen Lande aber ist dadurch, daß die chirurgische Lehranstalt in Laibach aufgelassen worden ist, ein so fühlbarer Mangel an vaterländischen Aerzten eingetreten, daß es allerdings wahrscheinlich ist, daß die Petenten sich veranlaßt gefühlt haben, aus solchem Mangel eine Petition an den Landtag zu stellen.

Es ist eine Thatsache, daß im Lande Krain ausgezeichnete Chirurgen waren, welche aus der fraglichen Anstalt hervorgegangen sind. Diese Anstalt war eine unumgänglich nothwendige, sie war wegen ihrer Vortrefflichkeit zu einer Zeit auch von Auswärtigen, namentlich von den Nachbarprovinzen im Süden, besucht. Die Franzosen haben getrachtet, an diesem Punkte eine vollständige medizinische Facultät zu errichten und haben sie auch zum Theile errichtet.

Daß das chirurgische Prinzip in unserm Staate aufgegeben worden ist, ist vielleicht zufälliger Weise einem damaligen Referenten der Regierung zu verdanken. Es ist allerdings wünschenswerth, daß wir nur geprüfte Mediziner im Lande hätten, Mediziner, welche auch zugleich die chirurgische Befähigung haben; aber es ist nicht zu erwarten, daß unser Vaterland Mediziner bekommen werde, weil zu wenig Stipendien für Studirende der Medizin ausgesetzt worden sind und die Söhne der ärmern Classen, welche sich den Vorstudien widmen, nicht leicht die Existenz in Wien, Prag oder Graz sich verschaffen können. Es ist Thatsache, daß in unserm Lande Mangel an Aerzten ist, es ist Thatsache, daß wir meistens Mediziner haben, welche der Muttersprache, der Sprache des Volkes, nicht mächtig sind, und ich kann niemals jenem Grundsatz beistimmen, der zur Zeit der Cholera in einem Zeitungsbericht aus Laibach ausgesprochen worden ist, „daß es endlich doch Zeit wäre, daß das Volk in diesem Lande die deutsche Sprache erlernen würde, damit die Aerzte, die aus dem Centrale nach Laibach geschickt worden, das Volk curiren können. Ich glaube, daß es an der Zeit ist, daß wir einmal Aerzte bekommen, welche die Sprache des Volkes verstehen, damit sie dem Volke mit ärztlicher Abhilfe beistimmen können.“

Diese Erwägung, meine Herren, ist eine solche, daß vielleicht sogar das angenommene Prinzip, daß nur Mediziner künftighin ärztliche Hilfe leisten sollen, eine Abänderung erhalten sollte, gerade bezüglich unseres Vaterlandes, weil dieses Prinzip bezüglich eines andern Kronlandes, wenn ich nicht irre, Salzburg oder Tirol, schon eine solche Aenderung erlitten hat. Die Beiträge, welche die Staatsregierung leisten wird, werden wohl keine so großen sein, weil die Beiträge der Pensionsgehälter für Professoren, welche gegenwärtig keinen Dienst haben, ausgezahlt werden.

Diese Frage ist sehr zu erwägen, und daher kann ich den Erwägungen des Petitions-Ausschusses nicht beistimmen. Ich habe diesen Punkt nur oberflächlich berührt, weil ich auf diese Petition nicht gefaßt war, damit der Landes-Ausschuß sehr eingehe in die Beurtheilung, ob er nicht vielleicht nach Berücksichtigung aller Verhältnisse an den Landtag einen Antrag stelle, daß die chirurgische Anstalt in Laibach zu reactiviren sei, ungeachtet, daß ein anderes System, vielleicht vom wissenschaftlichen Standpunkte, das richtigere wäre. (Bravo! Dobro!)

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Nach einer Pause.) Herr Berichterstatter haben das Wort.

Berichterstatter Desjmann: Ich bedauere vor Allem, daß die eigentliche fachmännische Autorität in dieser Angelegenheit heute nicht gegenwärtig ist, indem es gewiß uns

allen sehr erwünscht wäre, auch die Wohlmeinung des Herrn Referenten des Landes-Ausschusses in dieser Angelegenheit zu hören. Das jedoch der Landes-Ausschuß selbst diese Angelegenheit nicht als eine solche erachtet, um selbst eine Initiative dießfalls zu ergreifen, dafür liefert der Umstand den besten Beweis, daß dieses Gesuch, welches an den Landes-Ausschuß lautete und auch an denselben stillirt ist, dem Petitions-Ausschusse zugewiesen wurde, da ja doch der Landes-Ausschuß in allen Angelegenheiten seine Anträge zu stellen hat, selbst, wenn er dazu durch Petitionen veranlaßt werden sollte. Es scheinen demnach dem Landes-Ausschusse selbst die Gründe dieser Petition nicht so gewichtig zu gelten, um in Folge derselben eigene Anträge vor das Haus zu bringen. Nun gestehe ich, daß sich hier der Petitions-Ausschuß wieder in einer mißlichen Lage befindet, ein Gesuch, welches eigentlich nicht an den Landtag adressirt ist, wieder an den Landes-Ausschuß zu retourniren, welchen eigentlich diese Petition angeht. Was jedoch die Einwendungen anbelangt, welche Herr Dr. Toman hier vorgeführt hat, so erlaube ich mir bezüglich derselben Folgendes vorzubringen:

Ich glaube doch, daß Herr Dr. Toman einen Umstand übersehen, nemlich den, daß seit der Zeit, als die chirurgische Lehranstalt aufgehoben wurde, es zwar weniger Chirurgen auf dem Lande gebe als früher, daß man jedoch das nicht verkennen kann, daß die Bezirksarztsstellen u. s. w. größtentheils von Doctoren der Medizin versehen werden, ein Umstand, der jedenfalls von Wichtigkeit ist, zumal wir es selbst vom Herrn Referenten des Landes-Ausschusses in medizinischen Angelegenheiten vor einiger Zeit gehört haben, daß es jetzt in unsern Tagen der Fortschritt verlange, daß ein Arzt nicht ein halber Arzt sondern ein ganzer Arzt sei. Da es nun Medicinā-Doctoren im Lande gibt, und nachdem die Medicinā-Doctoren auch chirurgische Studien gemacht haben müssen, so versteht es sich von selbst, daß sie chirurgische Kenntnisse haben, welche für die Ausübung dieser Kunst am Lande nothwendig sind.

Was weiter den Umstand anbelangt, daß Aerzte im Lande waren, die die Sprache des Volkes nicht verstanden, so ist es nur zu wünschen, daß unter der krainischen Jugend sich eine größere Anzahl für die Ausübung der Medizin befähige und ich weiß auch, daß in neuester Zeit die medizinische Facultät von Seite der krainischen Studirenden mehr besucht wird, als es früher der Fall war. Jedoch auch viele Aerzte, welche die Sprache des Landes nicht verstanden, haben sich hier im Lande sehr viele Verdienste erworben, und es ist doch zunächst dem Kranken darum zu thun, daß ihm geholfen werde, wenn auch der Arzt sich nicht ganz correct in seiner Sprache ausdrückt. Allein in der Regel eignet sich dieser schon jene Copia verborum in kurzer Zeit an, welche nothwendig ist für die plötzliche Abhilfe, wo er gerufen wird. Was endlich den Punkt anbelangt, daß dießfalls eine Petition oder ein Antrag von Seite des Landes-Ausschusses gestellt werde, so glaubte der Petitions-Ausschuß nur in der Rücksicht von diesem Antrage Umgang nehmen zu sollen, da ja der Rechenschaftsbericht zur Genüge ausweist, welche Resultate unsere Petitionen gehabt haben und es wirklich nur ein Zeitersparniß und auch ein Arbeitersparniß ist, dem Landes-Ausschusse nicht Gegenstände aufzubürden, wo voraussichtlich eine Erfüllung der Anträge nicht gewärtigt werden kann. Uebrigens steht es ja jedem krainischen Reichsrathsabgeordneten ohnehin frei, bei den betreffenden Positionen des Reichs-Budget seine Anträge zu stellen.

Es kommen ja in dem Budget eben die medizinisch-chirurgischen Facultäten zur Sprache, also ist wohl der

kürzeste Weg der, daß von einem Abgeordneten aus Krain im Reichsrathe ein dießfälliger Antrag gestellt würde, wobei ich mir jedoch wieder die Bemerkung zu machen erlaube, daß voraussichtlich weder der Reichsrath noch die Regierung auf einen solchen Antrag einzugehen gewillt sein dürfte.

Abg. Dr. Toman: Ich bitte um das zweite Wort. Ich werde nicht hinsichtlich der Befähigung der Aerzte in unserem Lande rücksichtlich der Sprache in die Polemik eingehen. Auch das ist wahr, daß Aerzte in unser Vaterland kamen, die aus einem andern Volke stammten und unserer Sprache nicht mächtig waren, sich aber dennoch Verdienste gesammelt haben. Auch das ist wahr, besonders dann, wenn sie sich die besondere Sprache des Landes angeeignet haben. Ich muß dem Herrn Berichterstatter des Petitions-Ausschusses entgegen, daß ich mich wundere, daß der Petitions-Ausschuß nicht ganz ohne alle Erwägungen die Petition zur Erledigung dem Landes-Ausschusse zurückgegeben hat, wenn er dachte, daß der Landes-Ausschuß dieselbe zu erledigen habe. Ich wundere mich, daß er meine Bemerkungen dazu als überflüssig ansieht, da doch Erwägungen von Präsumptionen und Vorurtheilen gemacht wurden, während meine Bemerkungen am meisten der Wahrheit, den Thatsachen und der Nützlichkeit entsprechen. Der Herr Berichterstatter meinte, daß ich den Umstand übersehen habe, daß nämlich seit der Zeit, als diese chirurgische Lehranstalt in Laibach aufgehört hat, Bezirksarztsstellen von Doctoren der Medizin versehen werden. Nun, wenn ich recht mit der Organisirung vertraut bin, so scheint mir, daß ja ausdrücklich nur Doctoren der Medizin als sogenannte Bezirksphysiker angestellt werden können und auch früher angestellt waren. Da scheint ein factischer Irrthum des Herrn Abg. Deschmann zu sein. Ich weiß recht wohl, daß bei den Bezirksgerichten auch Aerzte fungiren, welche auch früher wie jetzt Chirurgen waren, weiß aber, daß viele Chirurgenposten unbefetzt sind.

Der Herr Abg. Deschmann meint, daß vorzüglich zur Behebung des mißlichen Umstandes, das wir zu wenig Aerzte haben, eine Anzahl unserer Jugend sich dem Studium der Medizin widmen sollte. Es ist das sehr wünschenswerth; aber es ist sehr wünschenswerth, daß sie auch die Versicherung haben, daß, wenn sie endlich die bezügliche Befähigung erlangt haben, selbst bei jenen Anstalten, welche die Landesvertretung zu verleihen hat, nicht zurückgewiesen werden. Es ist wünschenswerth, daß sie sich einem solchen Studium widmen können, daß solche Stipendien nicht bloß für die Universität Graz, sondern auch für Prag und Wien, welche besonders in medizinischer Beziehung floriren, ausgeschrieben werden, damit nicht die Jugend an einen gewissen bestimmten Posten gebunden werde, wo sie vielleicht nach Wien oder Prag wegen allseitiger anderer Ausbildung lieber zöge. Ich werde von den Aerzten nicht weiter sprechen, und möchte nicht das hohe Haus mit Anekdoten hier behelligen, deren es zwischen den Aerzten und Kranken so viele gibt, wenn sie zusammentreffen und die gegenseitige Sprache nicht verstehen. Das ist gewiß, daß der Arzt den Kranken nicht curiren kann, wenn er die Sprache desselben nicht versteht.

Ich will aber nochmals zur Sache zurückgehen. Der Gegenstand der Frage ist hinsichtlich der Herbeischaffung der nothwendigen ärztlichen Hilfe in unserem Vaterlande ein sehr wichtiger. Meine Herren, gehen Sie im Lande herum, so werden Sie finden, welcher Mangel an ausgebildeten Chirurgen oder Medicinern da ist; wenigstens in dem Theile, der mir bekannt ist, ist er außerordentlich fühlbar und durch gar nichts anderes herbeigeführt worden, als dadurch, daß diese für die Sache so nützliche Anstalt

hier in Laibach aufgelassen worden ist. Daher bleibe ich nochmals dabei, daß der h. Landes-Ausschuß wohl erwägen möge, daß er die bezüglichen Anträge vor das hohe Haus bringe und sich nicht abschrecken lasse durch das ohnehin durch nichts begründete Wissen des Herrn Abg. Deschmann, daß die Regierung in die Reactivirung ohnehin nicht eingehen werde. Der Landtag, der Landes-Ausschuß, soll bei einer so wichtigen Frage das Wort nehmen, nicht bloß die Abgeordneten aus diesem Hause im Reichsrathe. Ich kann sagen, daß mich diese Frage schon beschäftigt hat, ich kann sagen, daß ich das Wort schon ergreifen wollte bei der bezüglichen Position in Wien, und daß, wenn ich es nicht gethan habe, mich die Rücksicht abhielt, daß die medizinischen Verhältnisse endlich ein Gegenstand der Sprache im Landtage sein werden, und daß die Stimme des Landtages bei der Regierung ganz anders vernehmbar sein werde, als die Stimme eines einzelnen Abgeordneten im Reichsrathe. Daß der Reichsrath nicht eine Subvention von 2000—3000 fl. zu so einem nothwendigen Zwecke votiren würde, glaube ich nicht, nachdem der Reichsrath so viel Tausende und zehn Tausende und hundert Tausende für auswärtige Zwecke, Stiftungen, Unterhaltung von wissenschaftlichen Anstalten, oder nur zu Bauten in religiöser oder in anderer monumentaler Beziehung gewidmet hat.

Daher ist das, was der Herr Abg. Deschmann zur Abschreckung sagt, nicht begründet, und ich wünsche, daß der Landes-Ausschuß nicht seine Ansicht theilen möge.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Brolich: Herr Präsident, ich bitte, nur bei der Abstimmung die Erwägungen von dem Antrage zu trennen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das letzte Wort.

Berichterstatter Deschmann: Ich laufe Gefahr, daß ich, wenn ich auf das vom Herrn Abg. Dr. Toman Vorgebrachte wieder eine Replik vorbringen sollte, von Seite desselben wieder eine Duplik zu gewärtigen habe, daher ich mich in gar keine Erörterung dießfalls einlassen will (Heiterkeit), und dem Herrn Dr. Toman nur zur Erwägung vorzubringen mir erlaube, daß die Petition dieser betreffenden Angehörigen ja nur dahin lautet, daß sich der Landes-Ausschuß beim hohen Reichsrathe für die Herstellung einer chirurgischen Lehranstalt verwenden wolle. Also nur die Verwendung beim Reichsrathe wird hier petitionirt; ich glaube jedoch, daß hier der Petitions-Ausschuß eben in seinen Erwägungen noch viel weiter gegangen ist, und daß er gewiß nur trachtete, den Wünschen des Landes, wie auch den Wünschen der Petenten nachzukommen. Es sind ja die Erwägungen 2 und 3; gegen diese kann doch Herr Dr. Toman unmöglich eine Polemik eröffnen. In der zweiten Erwägung heißt es, daß der Landes-Ausschuß zu prüfen habe, wie es mit jenen Stipendien der die Chirurgie Studierenden Krain's in Graz stehe und daß er dießfalls seine geeigneten Anträge stellen soll. Die Erwägung 3 lautet dahin, daß gerade vielleicht vorhandene medizinische Noth der Petenten der hohen Regierung zur Abhilfe zugewiesen werden möge. Die Erwägung 1 enthält aber nur eine Meinung des Petitions-Ausschusses, nämlich diese, daß es ihm scheint, es sei keine Aussicht vorhanden, daß die Staatsverwaltung auf eine solche Petition eingehen werde.

Nun, so würde ich also beantragen, daß vielleicht über die Erwägung 1 abgefordert abgestimmt würde. Es ist ja ohnedies kein Beschluß da, es ist das ein Urtheil, daß sich Jedermann einbildet, es wird dem Landes-Ausschusse in nichts vorgegriffen; für die Erledigung dieses Gesuches ist ihm die vollste freie Verfügung gewahrt, und er kann dießfalls seine bezüglichen Anträge stellen. Ich würde wohl bitten, daß

die Erwägungen abgefordert zur Abstimmung kommen würden, und auch, daß das Meritorische, die eigentliche Erledigung der Petition, an den Landes-Ausschuß gewiesen werde.

Präsident: Ich bitte um den Antrag. (Deschmann übergibt denselben). Ich schließe die Debatte und werde nunmehr den Antrag des Petitions-Ausschusses zur Abstimmung bringen, der dahin lautet: (liest denselben), das ist der eigentliche Antrag. Ich bitte, wenn die Herren mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht). Er ist angenommen.

Nun handelt es sich um die Frage, ob über die weiters beantragten Erörterungen, die eigentlich keine Anträge sind, auch abgestimmt werden soll oder nicht.

Abg. Dr. Toman: Ich glaube, Herr Präsident, daß stets nur über Anträge abzustimmen ist.

Präsident: Ja eben. Wenn das h. Haus nicht damit einverstanden ist, daß diese weiteren Erörterungen auch zur Abstimmung gebracht werden, so bitte ich, dieß durch die Erhebung der Herren auszusprechen. (Es erhebt sich Niemand). Wir gehen also in die Erörterungen ein. (Rufe: Die Frage ist nicht verstanden worden.)

Abg. Deschmann: Ich glaube nur, daß diese weiteren Erwägungen auch dem Landes-Ausschusse mitzutheilen seien, nicht aber in eine Erörterung derselben einzugehen sei.

Präsident: Ich muß doch bitten, daß das hohe Haus sich darüber ausspreche, ob diese Erwägungen dem Landes-Ausschusse mitzutheilen sind oder nicht. (Rufe: Bitte um Abstimmung!)

Abg. Kromer: Ich bitte, Herr Präsident, aufzufordern, daß die Herren, welche damit einverstanden sind, daß diese Erwägungen dem Landes-Ausschusse mitgetheilt werden, sich erheben.

Präsident: Dieses ist eben meine Ansicht. Jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß die weiteren Erwägungen dem Landes-Ausschusse auch mitgetheilt werden, wollen aufstehen. (Geschicht). Es ist angenommen. Sie werden somit dem Landes-Ausschusse mitgetheilt werden.

Berichterstatter Deschmann: Da liegt vor eine Petition mehrerer Bezirkswundärzte von Krain an den Landes-Ausschuß um die Revision einiger Vorschriften rückichtlich der Behandlungskosten der Findlinge.

Den Hauptbeschwerdepunct der Petition bieten die bezüglich der Findelkinder-Behandlungen bestehenden gesetzlichen Normen, wornach den Aerzten in diesen Fällen die Vorspanngebühr mit 15 kr. per Meile zu berechnen ist, und nur bei einer Entfernung des Findlings von mehr als zwei Stunden Weges vom Wohnsitz des Wundarztes letzterem die Aufrechnung jener Fuhrvergütung gestattet wird. Diese Petition ist ebenfalls an den Landes-Ausschuß gerichtet gewesen. Dieser holte darüber das Gutachten der Landesbuchhaltung ein, welche sich folgendermaßen äußert:

„Die vorliegende Beschwerde mehrerer hierländigen Aerzte muß demnach in dem über die fraglichen Kostenvergütungen gemachten Detail, wenn auch daselbe nicht ganz vollständig ist, als richtig bezeichnet werden, sowie es auch nicht verkannt werden kann, daß dieses gesammte Ausmaß, selbst gegenüber den Reisevergütungen der Wundärzte für andere als eben die Findlings-Angelegenheiten, ungleichmäßig geringer und den Zeitverhältnissen nicht entsprechend ist.

Demnach glaubt die Landesbuchhaltung auf die Unzükömmlichkeit hinweisen zu müssen, welche sich dadurch ergibt, daß den Wundärzten überhaupt beinahe für jede Gattung der ihnen obliegenden Verrichtungen ein abgefordert normirtes Vergütungs-Ausmaß zuzukommen hat, während es doch im Interesse des Dienstes und ferners auch in

jenem der Aerzte selbst liegen würde, wenn für jede wie immer gearfete Reisebewegung gleichmäßige Gebühren festgestellt werden möchten."

Der Petitions-Ausschuß befindet sich nicht in der Lage, dem Landtage dießfalls bestimmte Anträge zu stellen, da die Frage wegen der Verpflegung der Findelkinder ohnehin einer principiellen Lösung entgegen steht, die Abänderung einzelner, das Findelwesen betreffenden Vorschriften derzeit nicht angezeigt erscheint, und es vielmehr zu wünschen ist, daß bei den Reisevergütungen der Wundärzte eine mehr gleichmäßige, den jetzigen Zeitverhältnissen entsprechende Normirung stattfinde, was jedoch nur mittelst eines besonderen Landesgesetzes geschehen kann.

Es wird demnach diese Petition dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im obigen Sinne zurückgewiesen.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort?

Abg. Dr. Toman: Ich bitte um das Wort. Mir scheint bei dieser Petition, wie bei der anderen, sonderbar der Umstand, daß Petitionen, die an den Landes-Ausschuß gerichtet sind, von demselben dem Landtage übergeben, vom Landtage aber wieder an den Landes-Ausschuß überwiesen werden. Ich glaube, daß Petitionen, die an den Landes-Ausschuß gerichtet, vom hohen Landes-Ausschusse an den Landtag nicht zu geben sind. Der Landtag hat nur in jene Petitionen einzugehen, welche an den Landtag stylisirt sind, und ich bin der Ansicht, daß diese Petitionen vom Petitions-Ausschusse, da sie im Landtage nicht vorgebracht wurden, und an sich selbst nicht das Materiale zur Arbeit desselben gewesen sein konnten, an den Landes-Ausschuß zurückzuweisen waren.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Berichterstatter Deschmann: Es fühlte wirklich der Petitions-Ausschuß das Mißliche seiner Lage, und es waren eben die beiden gedachten Petitionen, bei denen er nicht wußte, was er damit anfangen soll.

Bezüglich der ersten nun hat er einige Erwägungen einfließen lassen, bezüglich der zweiten nun sind ebenfalls einige Erwägungen hier beigefügt, welche anzustellen der Landes-Ausschuß in besserer Lage ist, als der Petitions-Ausschuß; vollkommen pflichte ich der Bemerkung, die Herr Dr. Toman gemacht hat, bei, daß in Zukunft die Petitionen, welche an den Landes-Ausschuß gerichtet sind, nicht dem Petitions-Ausschusse zugewiesen werden sollten, indem sie ja vielleicht selbst dem Landes-Ausschusse Gelegenheit bieten, um auf Grundlage derselben mit Anträgen vor das h. Haus zu treten, wie es eben hier der Fall wäre, wo denn doch die ganze Frage einer principiellen Lösung entgegen harret, und mit der Normirung der Gebühren für die Wundärzte bei Reisen u. s. w. im innigen Zusammenhange steht.

Präsident: Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, so bringe ich den Antrag zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, welche mit diesem Antrage, daß diese Petition an den Landes-Ausschuß zurückgewiesen werde, einverstanden sind, aufzustehen. (Geschieht). Er ist angenommen.

Berichterstatter Deschmann: Eine weitere Petition ist jene mehrerer Mitglieder des Museal-Vereins um baldigste Einberufung einer General-Versammlung zum Zwecke der Revision und zeitgemäßen Reform der Vereins-Statuten; die Statuten des Museal-Vereins wurden mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Juni 1839 bestätigt. Diefelben enthalten einzelne Bestimmungen, welche für die Zwecke des Landes-Museums sehr fördernd sind, während andere den jetzigen Zeitverhältnissen nicht mehr angemessen

erscheinen; es fehlt endlich darin gar Manches, was zum Gedeihen eines wissenschaftlichen Vereines unumgänglich nothwendig ist. Doch leider sind selbst diese so mangelhaften Statuten bisher gar nicht gehandhabt worden, daher denn auch die Petition der unterzeichneten Mitglieder in der Natur der Sache gegründet ist. Es konnte diese Petition nur von einzelnen Mitgliedern ausgehen, da der Museal-Verein völlig desorganisirt ist, und gar keine Repräsentanz, keine Vorsteherung besitzt.

Der §. 12 der Statuten lautet: „Der Vereins-Vorstand wird von den Herren Ständen für drei Jahre gewählt, und kann nach Verlauf dieser Jahre wieder gewählt werden. Er leitet die Vereins-Geschäfte im Ausschusse und in den allgemeinen Vereins-Versammlungen.“

Der §. 13 spricht sich über den Vereins-Ausschuß also aus: „Für das scientiische und öconomische Fach wird ein berathender Ausschuß gebildet, dessen Mitglieder die von den Herren Ständen für 6 Jahre gewählten 3 Curatoren und 9 von den Vereins-Mitgliedern in ihren allgemeinen Versammlungen für drei Jahre gewählte Männer sein sollen.“

Dieser Ausschuß berathet über Aufforderung dieses Vorstandes und erstattet seine gutachtlichen Anträge an die ständisch Verordneten-Stelle nach Ansicht der Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschuß-Mitglieder, deren wenigstens 8 sein müssen; bei gleicher Stimmenzahl gibt die Meinung des Vereins-Vorstandes für den Antrag den Ausschlag.“

Nun existirt kein Vereins-Vorstand, kein berathender scientiisch-öconomischer Ausschuß, und die Geschäfte des vor mehr als 10 Jahren von den Herren Ständen Krains gewählten Curatoriums liegen dem einzigen und seiner Zeit übrig gebliebenen Herrn Curator ob. Von einer General-Versammlung des Vereines, welche alljährlich in den ersten Tagen des Monates Mai im Landhaussaale stattzufinden hat, konnte daher bei solcher Organisation des Vereines keine Rede sein.

Da nun die jetzige Landesvertretung die Agende der ehemaligen Herren Stände Krains übernommen, so ist kein Zweifel darüber, daß der Museal-Verein berechtigt sei, beim Landtage um Abhilfe dieser Uebelstände zu petitioniren.

Ferner ist es nur gerecht und billig, daß einem Vereine, dessen Jahresbeiträgen das Museum eine nicht unbedeutende Kräftigung seines Fonds verdankt, auch einmal Gelegenheit geboten werde, die zumeist in den bisherigen Statuten liegenden Ursachen der Hemmung seiner Vereinsthätigkeit in einer General-Versammlung zur Sprache zu bringen, und eine zeitgemäße Reform derselben anzubahnen.

Der Petitions-Ausschuß beantragt daher:

1. Es werde vom Museums-Curatorium nach §. 10 der Museal-Statuten eine General-Versammlung des Museal-Vereins zum Zwecke der Revision und zeitgemäßen Reform der Vereins-Statuten in den ersten Tagen des Monates Mai l. J. einberufen.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, alle seine Beziehungen, welche sich allenfalls aus den revidirten Statuten zwischen Landschaft und Museal-Verein ergeben sollten, unter Wahrung der Interessen des Landes-Museums zur Erledigung zu bringen, wobei ihm übrigens die möglichste Gemeinnutzungsmachung jener Anstalt und die Förderung der Wissenschaft zur Richtschnur zu dienen haben.“

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Nach einer Pause). Wenn Niemand das Wort ergreift, so werde ich den Antrag zur Abstimmung bringen. Ich ersuche mir den Antrag zu übergeben. (Berichterstatter Deschmann übergibt denselben). Der Petitions-Ausschuß beantragt:

Erstens: (liest Punct 1). Zene Herren, welche mit dem Antrage 1 einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschicht). Er ist angenommen.

Der Antrag 2 geht dahin: (liest Punct 2). Wenn die Herren mit diesem 2. Theile des Antrages des Petitions-Ausschusses einverstanden sind, wollen sie sich ebenfalls erheben. (Geschicht). Er ist angenommen.

Es sind noch Petitionen im Rückstande; ich glaube, der betreffende Herr Berichterstatter v. Strahl ist unwohl. (Beschmann: Ja wohl!) Es ist die Tagesordnung somit erschöpft, ich schliesse für heute die Sitzung und anberaume

auf Morgen 10 Uhr die nächste Sitzung. Die Tagesordnung wird sein:

Bericht über den Stand der Verhandlungen wegen der Entschädigungs-Ansprüche aus der Incamerirung des Provinzialfondes;

Bericht, die Ordnung der Geldverhältnisse des Grundentlastungs-Fondes betreffend;

Bericht über den Rechnungs-Abschluß des frainischen Grundentlastungs-Fondes pro 1862, und

Bericht über ein Gesuch des Gemeinde-Vorstandes von Hönigstein, bezüglich des Verkaufes eines alten Mesner-hauses.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr.)

